

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **53 (1944)**

Heft 17

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

INSERATE:

Die einseitige Nonpareilzeile oder deren Raum 45 Cts. Reklamen
Fr. 1.50 pro Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

ABONNEMENT:

Schweiz: jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 7.—, vierteljährlich
Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. Ausland: bei direktem Bezug jährlich
Fr. 15.—, halbjährlich Fr. 8.50, vierteljährlich Fr. 5.—, monatlich
Fr. 1.80. Postabonnemente: Preise bei den ausländischen Post-
ämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts.
zu entrichten.

REDAKTION UND EXPEDITION:

Basel, Gartenstrasse 112.
Verantwortlich für die Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen.
Postcheck- und Girokonto: V. 85. Telefon 27934.
Druck von Emil Birkhäuser & Cie., A.G., Basel.

Fachorgan für die Hotellerie und den Fremdenverkehr



Dreihundfünfzigster
Jahrgang

Cinquante-troisième
année

Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins · Propriété de la Société Suisse des Hôteliers

ANNONCES:

La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par
ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

ABONNEMENTS:

Suisse: douze mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—,
un mois fr. 1.50. Pour l'étranger abonnement direct: 1 an, 15 fr.;
6 mois 8 fr. 50; 3 mois 5 fr.; 1 mois 1 fr. 80. Abonnement à la
poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les
changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

REDAKTION ET ADMINISTRATION:

Basel, Gartenstrasse 112.
Responsable pour la rédaction et l'édition: Dr. Max Riesen.
Compte de chèques postaux No. V 85. Téléphone 27934.
Imprimé par Émile Birkhäuser & Cie, S. A., Bâle.

N° 17 Basel, 27. April 1944

Erscheint jeden Donnerstag · Paraît tous les jeudis

Bâle, 27 avril 1944 N° 17

Der Trugschluss

Frequenz und Ertrag sind nicht identisch

Die Jahresversammlung der aargauischen Verkehrsvereinigung liess sich von einer prominenten Persönlichkeit aus dem Verkehrsfache über die volkswirtschaftliche Bedeutung des schweizerischen Fremdenverkehrs und die Verkehrswerbung im Inlande orientieren. Wenn man die Berichterstattung als präzise annehmen darf — woran zu zweifeln kein Grund besteht —, so knüpfte der Referent an die Angaben über die stete Zunahme der Logiernächte von Schweizergästen in den bisherigen vier Kriegsjahren die kühne Behauptung, dass es dank dieser Ankurbelung des Binnentourismus gelungen sei, den gesamten touristischen Apparat für die Zukunft intakt zu erhalten. Dieser Fehlschluss eines Verkehrsfachmannes zeigt, wie schwierig es hält, eine breitere Öffentlichkeit und mit ihr die Behörden davon abzubringen, günstigere Meldungen über den Hotelbesuch sofort in optimistische Urteile über den Geschäftsgang in der Fremdenverkehrswirtschaft umzuwerten. Dem Laien kann man diese irrige Schlussfolgerung nicht weiter verdeutlichen, weil bei ihm nicht ohne weiteres die zur Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse nötigen Kenntnisse über die ganz besonders gelagerte Kostenstruktur im Hotelfache vorauszusetzen ist.

Wir können hier nur dadurch Remedur schaffen, dass bei jeder sich bietenden Gelegenheit immer wieder auf die Ausnahmeverhältnisse hingewiesen wird, selbst wenn wir dabei das Risiko laufen, bereits Gesagtes so und so oft wiederholen zu müssen. Schliesslich kommt es vielleicht doch so weit, dass wenigstens die Fachreferenten ihr Publikum zurechtzuleiten befehlen! Jenen kann kein besserer Rat erteilt werden, als dass sie sich einmal in das Gutachten von Prof. Böhler über die wirtschaftliche Lage der Hotellerie vertiefen, das nachgerade zum Katechismus der Hotelbetriebswirtschaftslehre geworden ist. Dort wird der geneigte Leser die wichtige Tatsache bestätigt finden, dass die sogenannten fixen Kosten einen ausnehmend hohen Anteil an den Gesamtkosten ausmachen, was zu bedeuten hat, dass bei Frequenzschwankungen ein beträchtlicher Prozentsatz der Aufwendungen unverändert bleibt. Schon in dem noch relativ günstigen Jahre 1937 machten die Fixkosten zwei Drittel der Gesamtkosten aus, so dass bei Frequenzschwankungen — und zwar auch nach oben — die Einnahmenveränderungen nur zu einem Drittel durch Kostenanpassungen zu kompensieren sind. Dieses leider viel zu starre Kostengefüge machte sich seit Kriegsbeginn noch nachteiliger geltend, weil zufolge der ganz erheblich gesunkenen mittleren Bettenbesetzung die Produktionskosten pro Leistungseinheit stark in die Höhe schnellten und dazu die Teuerung der Ertragsrechnung einen üblen Streich spielt.

Dieser Exkurs in das Gebiet des Kostenproblems erschien unter den eingangs erwähnten Umständen notwendig, um das richtige Verständnis für die nachfolgenden Zahlen über die Entwicklung der Bruttoeinnahmen in der Hotellerie zu fördern. Die wirtschaftliche Beratungsstelle unseres Vereins, die alle messbaren Grössen im Geschäftsablauf des Hotelgewerbes gewissenhaft und fortlaufend registriert, sammelt dabei auch systematisch alle jene An-

gaben, die zur Ermittlung der Bruttoeinnahmen der Hotellerie notwendig sind. Freilich stützen sich die Berechnungen nur auf den Grundstock an Unterlagen aus einigen hundert Betrieben aller Rangstufen. Die Übertragung der Ergebnisse auf die Gesamtheit der schweizerischen Unternehmungen ist daher nur auf dem Wege der angenäherten Rechnung, also der Schätzung, möglich. Dabei kann auf verschiedene Weise vorgegangen werden, so dass sich in Ermittlungen dieser Art immer etwelche Abweichungen ergeben, je nach dem angewandten Modus. Die an Hand später bekannt gewordener zusätzlicher Angaben durchgeführten Nachkontrollen zeigten aber so weitgehende Übereinstimmung mit den ersten Resultaten, dass die Zuverlässigkeit der Zahlen für die vorliegenden Zwecke durchaus ausreichend ist. Für die nachstehend angegebenen Jahre ergeben sich folgende Annäherungswerte:

Bruttoeinnahmen der Hotellerie

	in Mill. Fr.
1937	312
1938	326
1939	264
1940	160
1941	182
1942	203
1943	229

Zu diesen Zahlen ist zu bemerken, dass Nachprüfungen eine Korrektur für die Jahre 1940 und 1941 bedingten, was die Abweichungen erklärt, die sich gegenüber den im letzten Jahre veröffentlichten Angaben ergeben. Im weiteren sind die Ergebnisse für 1942 und 1943 als provisorisch zu betrachten, indem sie noch eine Bereinigung erfahren könnten, sobald einmal die Angaben der eidg. Fremdenverkehrsstatistik über die Aufteilung der Logiernächte nach Minimalpensionspreisen vorliegen.

In positiver Weise ist die vorstehende Zahlenreihe insofern zu kommentieren, als es dank der weiterhin anhaltenden Reise- und Ferienfreudigkeit der Schweizer möglich war, die mit 1941 glücklicherweise einsetzende Aufwärtsbewegung der Umsätze fortzuführen und sich damit vom Krisentief des Jahres 1940 noch weiter zu entfernen. Aber schon der Vergleich mit den beiden letzten Friedensjahren lässt erkennen, dass gegenüber dem Durchschnitt der Vorkriegszeit immer noch ein Ausfall von rund 100 Millionen Franken in einem einzigen Jahre in Kauf genommen werden musste. Rechnet man 1939 bereits in die Kriegszeit ein, so bezieht sich der Einnahmenverlust, den die Hotellerie im letzten Jahrfünft zu überwinden hatte, auf 550 Millionen Franken. Angesichts dieser Rückschläge, die nicht nur das Hotelgewerbe, sondern auch die mit ihm zusammenhängende übrige Wirtschaft schmerzlich treffen, wird es selbst der Laie für unwahrscheinlich halten, dass die Hotellerie all diese Notzeit hindurch intakt erhalten werden konnte. Dazu kommt, dass sich das Nettoergebnis trotz der anhaltenden Verbesserung der Bruttoeinnahmen nochmals verschlechtert hat, indem die Gesteuerungskosten zufolge der Teuerung die erzielten Preise erheblich hinter sich liessen, womit sich die letzteren je länger je unzureichender erweisen. Der seinerzeit durch

verbrauchseinsparende Massnahmen ermöglichte bessere Ausgleich zwischen Kosten und Preis ist verhältnismässig gering und ungenügend. Das Missverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben hat sich im Laufe des letzten Jahres nur noch vergrössert.

Wenn schon vor Monaten ein dringliches Gesuch um verbesserte Preis-anpassung erging, so geschah dies nicht etwa aus gewinnstüchtigen Motiven, sondern einzig aus dem Drange heraus, die an und für sich bereits unzulänglich gewordene Ertragslage nicht noch weiter absinken zu lassen. Um allein die normalerweise anfallenden Kapitalkosten (Verzinsung, Amortisation und einen bescheidenen Unternehmerlohn) zu decken, fehlen im Betriebsergebnis 1943 rund 105 Millionen Franken an Einnahmen. Die Hotellerie hat sich also in erschreckendem Masse vom sogenannten toten Punkt entfernt, bei welchem die Einnahmen gerade genügen, um alle sich ergebenden Verpflichtungen zu bestreiten. Unnötig zu sagen, dass unter diesen Umständen das Durchhalten nur noch mittels beträchtlicher Abstriche auf dem Kapital, Verzicht auf Verzinsung des investierten Kapitals und fortwährendem Aufschub aller notwendig gewordenen Erneuerungen sowie Ver-

Inhaltsverzeichnis:

Seite 1: Der Trugschluss — Mustermesse 1944. Seite 2: Haftung gegenüber Dienstboten in Hausgemeinschaft — Der Rechtsanspruch des Quartiergebers auf ungeschmälerter Entschädigung — Umschau. Seite 3: Der Fremdenverkehr im Februar 1944 — Kleine Chronik — Kriegswirtschaftliche Massnahmen. Seite 4: Aus den Sektionen und Verbänden — Vermischtes — Totentafel — Frage und Antwort.

besserungen an Gebäude und Mobilien zu erzwingen war. Das alles hatte Substanzverluste zur unausbleiblichen Folge, die sich noch über Jahre hinaus fühlbar machen werden.

Im Lichte dieser Ergebnisse betrachtet, verflüchtigt sich auch jeder Zweifel über die Dringlichkeit der mit der neuen Entschuldigungsverlage SHTG. beabsichtigten Entlastung vieler in Mitleidenschaft gezogener Betriebe. Die Zahlen liefern im Gegenteil einen unmissverständlichen Beleg dafür, dass nur eine beschleunigte staatliche Beihilfe, wie sie allein mittels der Vollmachten sichergestellt werden kann, noch einen aussichtsreichen Ausweg aus dieser vom Kriege verschuldeten Sackgasse öffnet. b.

Mustermesse 1944

Zum achtundzwanzigsten Mal öffneten sich die Tore zu den weiten Hallen der Mustermesse in Basel, dieser von Jahr zu Jahr bedeutungsvolleren Schau schweizerischen Schaffens. Nicht ohne Bangen und leise Sorgen haben wir in den letzten Jahren die rapide Aufwärtsentwicklung festgestellt. Wird nicht sehr bald unter den Einwirkungen des Kriegsgeschehens ein schmerzlicher, aber unaufhaltbarer Rückschlag eintreten, war unsere heimliche Frage. Einmal mehr haben die Optimisten recht behalten. Im fünften Kriegsjahr stehen wir vor einer Leistungsschau, grösser denn je und auch eindringlicher denn je. Die 28. Messe zeigt uns nicht nur das Können, sondern auch das Wollen unserer Wirtschaft. Welch unerhörter Glaube an die Zukunft und welch unerschütterlicher Wille zum Durchhalten spricht doch aus den unzähligen Ausstellungsgegenständen! Damit erfüllt auch diese Kriegsmustermesse eine Aufgabe, die nicht genug hervorgehoben werden kann.

Der Eröffnungstag

Es ist Tradition geworden, dass die Messe mit dem Besuch der Journalisten eröffnet wird. In seiner Ansprache vor den versammelten Redaktoren und Mitarbeitern der schweizerischen Zeitungen konnte Direktor Prof. Dr. Brogle mitteilen, dass die diesjährige Messe ihre Vorgängerinnen in jeder Hinsicht übertrifft. 1535 Firmen des Landes zeigen auf einer Ausstellungsfläche von 50 000 m² ihre Erzeugnisse. Trotzdem konnten 500 Unternehmen wegen Platzmangel nicht mehr untergebracht werden. Wenn man sich daran erinnert, dass die Mustermesse von 1938 20 000 m² weniger Ausstellungsfläche umfasste, dann erhält man erst das richtige Bild von der erfreulichen Entwicklung dieser einzigartigen Schau.

Bemerkenswert ist, dass die Messe nicht nur vergrössert, sondern im Zuge der bereits seit Jahren systematisch verfolgten Umgruppierung auch verbessert worden ist. Für eine ganze Reihe von Hallen ist nun der definitive Zweck festgelegt. Daran werden nicht nur die Fabrikanten und Aussteller Freude haben, sondern auch für den Besucher wird der Überblick wesentlich leichter, ein Erfolg, der den zunehmenden Umfang der ganzen Ausstellung überwinden hilft.

Arbeitsbeschaffung und Arbeitsgestaltung

Wiederm ist auch die Eidgenossenschaft mit einer Sonderschau an der Miba vertreten. Waren es vor zwei Jahren das Kriegs-Industrie- und Arbeitsamt, vor einem Jahr die Zentralstelle für Kriegswirtschaft, welche die Mustermesse als Sprachrohr zum Volk benutzten, so ist es diesmal an der 28. Messe der Delegierte für Arbeitsbeschaffung, welcher den Besucher mit den Problemen der Nachkriegsgestaltung auf dem Arbeitsmarkt vertraut macht. Dabei wird nicht etwa versucht, den Gedanken zu nähren, als

könnte nur noch der Staat allein Garant für eine gesunde Wirtschaft sein. Sehr deutlich und eindringlich kommt zum Ausdruck, dass nur im Zusammenspiel aller Kräfte eine gesunde und leistungsfähige Wirtschaft gedeihen kann. Die Sonderschau über unser nationales Arbeitsbeschaffungsprogramm ist im Grunde genommen nur die scharfe Zusammenfassung dessen, was wir an der Messe in der Gesamtheit und in allen Details zu sehen vermögen. Arbeit schaffen heisst vor allem nützliche Arbeit schaffen, die auf allen Märkten zu bestehen vermag.

Arbeitsbeschaffung und Verkehr

Für den schweizerischen Fremdenverkehr sind die Fragen der Arbeitsbeschaffung und des Exportes wichtigste Probleme. In der so langen Vorhalle der Baumesse (Halle 8) wird dieses Thema anschaulich behandelt. Welche enorme Bedeutung dem Verkehrssektor im übrigen beigemessen wird, zeigt die Tatsache, dass beinahe die Hälfte der Gesamtaufwendungen für die Arbeitsbeschaffung, d. h. 2,6 Milliarden Franken, dafür vorgesehen sind. Wir können hier nur die einzelnen Sektoren, die samt und sonders mit einem imponierenden Dokumentationsmaterial ausgestattet sind und ein sehr wirklicheitnahes Bild verschaffen, nur streifen. Die Gruppierung dieser Ausstellung hält sich an das Arbeitsbeschaffungsprogramm selber und umfasst die Eisenbahnen, die Binnenschifffahrt, den Luftverkehr, das Strassennetz, den Nachrichtenverkehr und schliesslich auch noch die Verkehrswerbung. Diese thematische, der Landesausstellung ähnliche Lösung steht der Mustermesse sehr wohl an.

Der Rundgang durch die Messe

Die Zahl der Ersatzprodukte ist gestiegen. Das ist wohl eine der Feststellungen, die der Chronist, der seit Jahren genau beobachtend an den Ständen vorbeigeht, der Erwähnung wert findet. Mangel an Rohstoffen hat aber nicht, wie man vielleicht einmal befürchtete, zu einer Produktionseinstellung in diesem oder jenem Gebiete geführt, sondern er hat sozusagen überall den Forschungsgeist befruchtet und zum Teil neue Werkstoffe hervorgebracht, die nie mehr verschwinden werden. Damit sei auch der Anfangsatz ins rechte Licht gerückt. Das Wort Ersatzprodukt hat keinerlei abfälligen Beigeschmack.

Viele Aussteller, denen wir beim Durchblättern der „Hotel-Revue“ im Laufe des Jahres begegnen, treffen wir auch diesmal wieder an ihren alten Plätzen der Mustermesse. Die Porzellanfabrik Langenthal A.-G. zeigt neben den gediegenen Artikeln für den geübten Haushalt, die in überaus reichhaltiger Auswahl langjährige Qualitätsarbeit verraten, auch wieder ihre bewährten Erzeugnisse für die Elektroindustrie. H. Béard, Montreux, ein altbekanntes Unternehmen, bie-

tet mannigfaltige, schwere Silberwaren zur Schau. Im Vorbeigehen werfen wir einen Blick in die reichhaltige Möbelausstellung der A. G. Möbel-fabrik Horgen-Glarus, sowie auf die pracht-vollen Steppdecken, Bettüberwürfe und Flach-duvets der Spezialfirma A. Staub & Co., Seewen-Schwyz.

Im Zwischengang von Halle II zu Halle III haben sich die Vertreter von Wissenschaft, For-schung und Buchhandel niedergelassen und ver-mitteln in sauberer Darstellung wertvolles Wissen.

Zahlreich sind in der Halle III die Inserenten unseres Blattes vertreten. Die bekannte Firma Berendorfer Krupp Metall-Werk A.-G., Luzern, ist wieder mit ihren hochwertigen Be-stecken und Tafelgeräten in reicher Auswahl vertreten. Ebenfalls ein Luzerner Unternehmen, die Frigorix A.-G., zu den regelmässigen Aus-stellern gehörend, zeigt wiederum ihre Kühl- und Gefrieranlagen, die ja nur einen Teil ihres Fabrikationsprogrammes ausmachen.

Ebenfalls dieser Gruppe zugehörig seien er-wähnt die Standard Werke A.G., Zürich S. die als Neuheit eine kombinierte Kühlanlage mit verschiedenen tiefen Temperaturen zeigt, ferner die Autofrigo A. G., Zürich, deren Gross-kühlanlagen jedem Ansprache gewachsen sind.

Die B. A. G. Turgi bietet wie stets für jeden Geschmack und Zweck den richtigen Beleuch-tungskörper. Erstaunlich ist die grosse Auswahl an hochwertigen Erzeugnissen. Unmittelbar beim Eingang in die Halle demonstrieren Henkel & Co. A. G., Basel, auf Tischen die Wirkung ihrer Waschmittel, die eigentlich alle Lehren von Ersatzprodukten Lügen strafen, wenn man ihre Wirkung betrachtet. Auch die Drogerie Wernle & Co., Zürich, zeigt Reinigungsmittel, wenn auch mehr für Metalle als für so feine Gewebe.

Angesichts der abnehmenden Zuckervorräte dürften die Erzeugnisse der Firma Dr. Wild & Co., Basel, für das Zubereiten von Konfitüre be-sonders begehrt sein. Auch die Fabrikanten von leistungsfähigen Kaffeemaschinen, von der klein-sten bis zur grössten, sind in der Firma Schwa-benland & Co. A. G., Zürich, Kassa GmbH, Zürich, und Egloff & Co., Rohrdorf, ein-drücklich vertreten. Als beachtenswerte Neuheit sei die Keramikmaschine der zweitgenannten Firma erwähnt, die in jeder Hinsicht die An-sprüche befriedigt und zudem noch sehr stilvoll wirkt.

Für die rationelle Reinigung haben Suter-Strickler & Sohn, Horgen, leistungsfähige Blochapparate und Staubsauger bereit.

Mit einigen Neuerungen ist A. G. van Ber-ckel's Patent & Co., Zürich, vertreten. Eine automatische Registrierwaage, ferner eine Fern-kontrollwaage und eine rein schweizerische Auf-schnittmaschine ragen hierbei besonders hervor. Schliesslich finden wir auch wieder die Glas-hütte Bülach A. G., die ein reiches Sortiment von Gebrauchs- und Sterilisiergläsern geschaffen hat.

Auf der Galerie der Halle III zeigt die A. G. Vereinigte Molkereien, Molkerei Z.M., wie man im Nahrungsmittelsektor mehr und mehr zu hochwertigen Ersatzprodukten gelangt, die auch verwöhnte Ansprüche befriedigen.

Auf der Galerie findet sich ferner die Risi Nahrungsmittelfabrik, Basel, die neben Bouillons und Suppenmehlen neuerdings auch ein Salatsaucenpulver anbietet. Verschiedene an-dere gute Dinge für die Küche sind immer noch vorhanden. Seit einiger Zeit ist dem Unternehmen auch noch eine bestausgestattete Kaffee-Gross-rosterei angeschlossen. Vergessen wir nicht den Martinazistand der Firma E. Luginbühl-Bögli, Aarberg, deren neuestes Pflümliswäh-regen Absatz findet.

Im Zwischengang sieht man bei Hans Schei-degger A. G., Laufen, die Korkzapfenfabrika-tion und findet alle übrigen Keller-Bedarfsartikel.

Die grosse Halle V vermag die Leute vom Hotelfach wie immer stark zu interessieren. Hälz & Co., St. Gallen, zeigen den Esse-sparherd, der nach dem Prinzip des Dauerbrandes und der damit verbundenen Wärmespeicherung ganz bedeutsame Brennstoffersparnisse ermög-licht. Bei Betriebsumstellungen wird man an dieser Möglichkeit nicht achtlos vorbeigehen. Un-mittelbar daneben zeigt die Offenfabrik Sursee ihre Grossküchenapparate, die sie sowohl für Kohlen- wie Gas- und Elektrobetrieb baut, mit deren einen Teil finden wir sie denn auch in der Halle IIb der schwedischen Gastindustrie. Ein-gangend sieht man ein Gas-Restaurationstisch, dessen Leistungsfähigkeit eine seit Jahren anhaltende Nachfrage geschaffen hat. Der vielseitige Stand der Therna A.-G., Schwanden, zeigt die bekannten Qualitätsprodukte auf elektrother-mischem Gebiete. Einige Neukonstruktionen und Verbesserungen sind auch diesmal wieder zu er-kennen. Auch W. Sarin, W. A. G., Bri-sbourg, sind mit ihren Kochherden wiederum vertreten. Hermann Forster A. G., Arbon, zeigt die leistungsfähigen und begehrten Elektro-radiatoren.

Für die Wäschereinrichtung sind spezialisiert die A. Cleis A. G., Sissach, die Firma Jakob Lips, Udorf (Zch.), und die Ferrum A. G., Rapperswil, deren Stände dicht beisammen liegen und wertvolle Vergleiche ermöglichen.

Gleichzeitig seien die gewerblichen Maschinen von Lips für Küche und Bäckerei erwähnt. H. Billerbeck, Zürich, ist mit seiner feuer-technischen Anlage vertreten.

In der grossen Maschinenhalle findet sich der Industrieofen der S.A.G. A. Générateurs, Lausanne, als Brennstoffsparher.

Gerne betrachtet man die prächtigen Wal-iser Schnitzereien des Hoteller-Kollegen Peter M. Zurbruggen, vom Hotel Allain in Saas-Fee. Wir haben über seine Möbelfabrikation schon in unserer Vorschau berichtet und wollen an dieser Stelle lediglich nochmals daran erinnern. Die Rohrindustrie W. Jenny, Rheinfel-den, gibt im altgewohnten Rahmen Gelegenheit, die Frühlings- und Sommerwünsche zu befrie-digen.

Bald am Schluss unseres ersten Rundganges, erwähnen wir die Lucal Nahrungsmittelfabrik, Zürich, mit ihren Fleischbrühepräparaten und die Techag A. G., Zürich, welche einen raffini-erten Früchte-Bearbeitungsapparat demon-striert.

Damit sind wir in der Halle IIb der schweize-rischen Gasindustrie gelangt, wo Offenfabrik Sursee und Offenfabrik Verclausen & Co. A. G., Basel, mit ihren leistungsfähigen Gasherden vertreten sind. Speziell in diesem Teil bietet die Gasindustrie für den Restaurations- und Hotel-bedarf eine grosse Auswahl an Apparaten.

Vieles wäre noch zu schreiben über die 28. Mu-stermesse. Es fehlt der Raum und die Zeit, um alle Wünsche zu befriedigen. Eines aber sei fest-gestellt: die Messe 1944 übersteigt unsere Erin-nerungen mit ihrem Ausmass in jeder Richtung.

Rechtsentscheide

Haftung gegenüber Dienstboten in Hausgemeinschaft

Im Oktober 1938 zog sich ein damals 17-jäh-riges Mädchen, das in einem Gasthause in Blonay eine Stelle als Volontärin innehatte, beim Reinigen einer Messerschublade etwa 10 cm oberhalb des rechten Handgelenkes eine ca. 2 cm lange Schnittwunde zu. Der Verletzte zeigte die Wunde sofort ihrer Arbeitgeberin und sprach den Wunsch aus, einen Arzt aufsuchen zu dürfen, doch wurde sie daran mit der Bemerkung ver-hindert, dass man wegen einer solchen Kleinig-keit nicht gleich zum Arzt laufe; auch in der Folge wurde kein Arzt konsultiert, so dass das Mädchen erst etwa drei Wochen nach dem Vorfall, als es wieder zu seiner Eltern zurück-kehrte, von einem Arzt konsultieren konnte, der dann feststellen musste, dass es sich seinerzeit den Ellenbogen nerv verletzt hatte. Eine vollständige Heilung wäre nur durch sofortigen operativen Ein-griff möglich gewesen, was nicht mehr nachzu-holen war. Die verspätete Operation brachte etwache Besserung, vermochte aber einen dauernden bleibenden Nachteil mit einem Verdienst-ausfall von ca. 10-13% nicht mehr zu beheben.

Unter Berufung auf Art. 344, Abs. 2 in Ver-bindung mit Art. 41 und 97 des Obligationen-rechtes machte das Mädchen ihre Arbeitgeberin für den ihm entstandenen Schaden, den es unter Einrechnung eines Betrages von Fr. 882.— für vorübergehende und von Fr. 6625.— für dauernde Invalidität auf Fr. 8050.— berechnete, haftbar.

Das Kantonsgesetz Waadt schützte die Klage nur im Betrage von Fr. 54.—, indem es die beklagten Arbeitgeber lediglich zur Zahlung der Arztkosten verurteilte. Das Bundesgericht (I. Zivilabteilung) hiess aber die von der Klägerin eingereichte Berufung grundsätzlich gut und sprach ihr eine Entschädigung von Fr. 3000.— zu.

Neben der ganz allgemeinen Vorschrift von Art. 339 des Obligationenrechtes, wonach der Dienstherr für genügende Schutzmassnahmen gegen Betriebsgefahren zu sorgen hat, soweit dies ihm mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis und die Natur der Dienstleistung billigerweise zugemutet werden darf, bestimmt Art. 344 OR:

„Der Dienstherr hat dem mit ihm in gleicher Hausgemeinschaft lebenden Dienstpflichtigen den Unterhalt mit Inbegriff der Pflege und ärztlichen Behandlung für eine verhältnis-mässig kurze Zeit auch dann zu gewähren, wenn dieser durch Krankheit ohne eigenes Verschulden an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.“

Diese Bestimmung will nicht nur besagen, dass der Arbeitgeber die zufolge einer Erkrankung oder eines Unfalles entstehenden Arztkosten zu bezahlen hat, sondern sie geht weiter und ver-pflichtet den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer zu pflegen, einen Arzt zu rufen usw., das heisst, all das vorzukehren, was gegebenen Falles ein guter Familienvater vorzukehren würde. Unbestritten ist, dass im vorliegenden Falle zwischen der Klägerin und den Beklagten ein dienstvertragliches Verhältnis mit Hausgemeinschaft bestand und dass die erstere in Erfüllung ihr übertragener Pflichten einen Schaden erlitten hatte. Be-stritten ist, ob und in welchem Umfang der Dienstherr für diesen Schaden zu haften hat. Nach den vorliegenden gerichtssärztlichen Gut-achten steht fest, dass der Schaden bei sofortiger Herbeiziehung eines Arztes entweder ganz oder dann doch zu einem sehr viel grösseren Teil hätte behoben werden können, als er nun eingetreten ist, und damit ist zu untersuchen, ob die Be-klagten schuldhaft handelten, als sie die Kläge-rin wiederholt von der Herbeiziehung eines Arztes abhielten. Bei der Prüfung dieser Frage darf man natürlich nicht von der nach-träglichen wissenschaftlichen Feststellung der Ärzte über die Art der eingetretenen Verletzung ausgehen. Der Inhaber eines Gasthofes ist kein Mediziner, der Natur und Charakter einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der Ringfinger sofort Versteifungen auf-wiesen mussten, und die Beweismittel, die die Klägerin zur Vermeidung einer Ver-letzung sofort feststellen vermag. Dass Mass der Vorsicht oder Nachlässigkeit eines Dienst-herrn muss vielmehr unter Würdigung aller Umstände geprüft werden. Als absolut harmlos und unbedeutend dürfte nun aber die Schnittwunde, die die Klägerin erlitten hatte, nicht betrachtet werden. Gewiss ist ein solcher Schnitt meist un-gefährlich; an der Innenseite des Unter-armes ist das aber anders; da ist jedermann bekannt, dass zahlreiche Sehnen, Nerven- und Aderstränge relativ wenig tief liegen und leicht verletzt werden können. Dazu kommt aber, dass nach den medizinischen Gutachten im vorliegen-den Fall nach Art der Verletzung der kleine und der

Die bauliche Sanierung allein wird aber der Hotellerie die Zukunft nicht sichern. Mitentscheidend ist die Heranbildung eines tüchtigen und arbeitsfreudigen Nachwuchses, der wiederum nur rekrutiert werden kann, wenn man Vertrauen in die Zukunft des Gewerbes haben darf. Es gilt also gleichzeitig auch die übrigen Voraussetzungen zu schaffen, um die Lebensfähigkeit der Betriebe zu gewährleisten. Dies wird nur mit einer finanziellen Bereinigung durch Beseitigung der Überschuldung möglich werden.

In seinem dritten Teil ging das Referat noch auf die Berücksichtigung der Hotellerie im Rahmen des eidgenössischen Arbeitsbeschaffungsprogrammes ein und setzte die Unterscheidung auseinander, die zwischen diesem Plane und der sich jährlich wiederholenden Reparatur- und Renovationsaktion gemacht werden muss. Letztere weist einen auf kantonalen Boden beschränkten Wirkungskreis auf und ist hauptsächlich dazu bestimmt, um dem Kleinhandwerk im Baugewerbe das Durchhalten in der flauen Saison zu ermöglichen. Das eidgenössische Programm tritt erst in Aktion, wenn der Bundesrat die entsprechenden Verfügungen erlässt, was nur dann der Fall sein wird, wenn eine grössere Arbeitslosigkeit bevorsteht.

Der mit regem Interesse und sehr beifällig aufgenommenen Vortrag regte zu einer lebhaften Diskussion an, die zum Teil recht beachtliche Voten und Anregungen zu Händen der lokalen Kommission für die Kurortserneuerung zeitigte.

Der Fremdenverkehr im Februar 1944

Vom Eidgenössischen Statistischen Amt

Die erhebliche Zunahme der Übernachtungen in Hotels und Pensionen um 12 Prozent gegenüber Februar 1943 auf insgesamt 750 000 war vornehmlich auf die grössere Zahl noch anwesender Jungangestellte zurückzuführen, nahmen doch die Ankünfte nur um 17 000 zu. Zur abermaligen Ausdehnung des inländischen Ferienverkehrs haben zweifellos die ausserordentlich günstigen Schneeverhältnisse, die die Durchführung einer Reihe von Sportveranstaltungen ermöglichten, wesentlich beigetragen. Dagegen wurde der kurzfristige Sportverkehr durch die unetere, sonnenarme Witterung und zum Teil wohl auch durch die neuen, kriegsbedingten Verkehrseinschränkungen beeinträchtigt. Insgesamt zählte man in den Hotels und Pensionen rund 660 000 Logiernächte von Inlandsgästen, eine Vermehrung um ein Achtel im Vergleich zum Vorjahr und um mehr als die Hälfte gegenüber Februar 1937. Die Übernachtungen des internationalen Publikums erhöhten sich im gleichen Zeitraum infolge der Anwesenheit von Dauergästen ebenfalls, und zwar um ein Zehntel auf 89 000; die Ankünfte von ausländischen Besuchern dagegen verminderten sich um nahezu ein Drittel auf nur noch 5000. — Höhere Logiernächtezahlen und der

Rückgang der erfassten Gastbetten um rund 4000 bewirkten eine Verbesserung der mittleren Bettenbeanspruchung von 13 auf 15 Prozent.

Der Fremdenverkehr im Februar 1944

Jahre	Arrivées			Logiernächte		
	Schweizer Gäste	Auslandsgäste	Total	Schweizer Gäste	Auslandsgäste	Total
Hotels, Pensionen						
1943	148 824	7446	156 270	588 346	81 263	669 609
1944	152 286	5136	157 422	660 593	89 386	749 979
Sanatorien, Kuranstalten						
1943	1513	239	1752	135 794	68 532	204 326
1944	1586	251	1837	155 249	68 274	223 523
Total						
1943	150 337	7685	158 022	724 140	149 795	873 935
1944	153 872	5387	159 259	815 842	157 660	973 502

Die einzelnen Regionen hatten am grösseren Ferienverkehr in recht unterschiedlichem Masse Anteil. Bei weniger zahlreichen Ankünften registrierten Graubünden, das Berner Oberland und die Zentralschweiz Übernachtungszunahmen von 6 bis 9 Prozent, die sich, abgesehen von der Zentralschweiz, vornehmlich auf die bekannten Ferienplätze konzentrierten. Trotz der praktisch unveränderten Zahl angekommener Gäste meldeten auch die Genferseeregion und das Wallis um 11 und sogar um 19 Prozent zahlreiche Übernachtungen als im Februar 1943. Mit einem Plus an Logiernächten von über zwei Fünfteln verzeichnete der Tessin den stärksten Zugang, obwohl auch hier die Ankünfte nur wenig zugenommen hatten. Durchgehend höhere Besetzungsquoten buchten endlich die Grossstädte.

Wie schon im Januar, so entfiel auch im Berichtsmonat etwa ein Siebtel aller Übernachtungen in Hotels und Pensionen auf berufstätige Dauergäste, d.h. auf Personen, die aus beruflichen Gründen für mindestens einen Monat im Hotel wohnen und am Orte selbst oder in seiner näheren Umgebung ihre Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Vermehrung der Übernachtungen im Heilverkehr um rund 20 000 stammte ausschliesslich von Inlandpatienten und entfiel zur Hälfte auf die Heilstätten und Kuranstalten Graubündens. Damit wies die Kategorie der Sanatorien und Kuranstalten eine durchschnittliche Besetzung der vorhandenen Betten von 75 Prozent auf.

Kleine Chronik

Gegen den Schiessplatz auf Riederalp

Das in unserem Blatte bereits vor einigen Wochen in ablehnendem Sinne besprochene Projekt eines permanenten Schiessplatzes für die Plabtruppen im Herzen der Alpen ist seither in

weiteren Kreisen kritisch besprochen und ebenfalls verworfen worden.

Neuerdings hat sich anlässlich seiner jüngsten Sitzung in Biel auch der Vorstand der schweizerischen Zentrale für Verkehrsförderung mit der Angelegenheit befasst. Er nahm dabei einstimmig gegen das Projekt Stellung, weil zu befürchten ist, dass damit der Fremdenverkehr im weltbekannten Jungfrau-gebiet dauernd geschädigt würde, was sich auch auf den gesamtschweizerischen Fremdenverkehr nachteilig auswirken müsste.

Zur Menu-Preisfrage

Während der S. H. V. schon vor längerer Zeit ein Begehren um Erhöhung der Pensionspreise um 50 Rp., sowie der Mahlzeitenpreise um je 25 Kp. für Mittag- und Abendessen bei den Behörden anhängig gemacht hatte (das zur Zeit immer noch beim Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zur Entscheidung vorliegt), wird nun auch von Kreisen des Wirtstandes die Forderung um Erhöhung der Menupreise erhoben. Wie wir vernehmen, hat in der vergangenen Woche die Generalversammlung des kantonalen Wirtvereins von Basel-Stadt auf Antrag von Herrn J. A. Seiler einstimmig folgende Resolution gefasst:

„In Anbetracht der seit Kriegsausbruch eingetretenen Verteuerung der Nahrungsmittelkosten im Gastgewerbe um rund 60% und der stark angestiegenen allgemeinen Betriebskosten genügt der bisher von der Eidg. Preiskontrollstelle bewilligte Preisaufschlag von 20% auf den Vorkriegsmenupreisen trotz allen Einsparungen und Einschränkungen in keiner Weise mehr.

Die heutige Generalversammlung beschliesst deshalb, an den Schweiz. Wirtverein das Begehren zu stellen, bei der Eidg. Preiskontrollstelle unverzüglich die Bewilligung für eine Erhöhung der Mahlzeitenpreise im Minimum um 10% zu verlangen.“

Stillegung des Grand Hotel in Magglingen

Das schöne und in seiner majestätischen Lage weit herum sichtbare Grand Hotel Macolin hat nunmehr seinen Betrieb als Hotel eingestellt und ist für die neu gegründete eidgenössische Turn- und Sportschule eingerichtet worden.

Mit diesem Hotel opfern Magglingen und Biel eine alte Tradition. Die gesamtschweizerische Hotellerie verliert damit eine ihrer altbewährten Gaststätten. Es ist daraus ein Heim für die Jugend geworden, ein Institut für künftige Sportler, das seine Entstehung einer neuen Weltanschauung und einem frischen Zeitgeist zu verdanken hat.

Das Hotel war während beinahe 40 Jahren von der Familie Sicker-Raisin in vorbildlicher Weise geführt worden. Es war in weiten Kreisen bekannt und seiner tadellosten Leitung wegen sehr beliebt. Nun gehört es, wie so manche andere angesehene Gaststätten, der Vergangenheit oder Geschichte der schweizerischen Hotellerie an.

Kriegswirtschaftl. Massnahmen

Preise für Backermargarine mit Haselnussfettzusatz

Die Eidgenössische Preiskontrollstelle verfügt:

Für Bäckereimargarine mit Haselnussfettzusatz werden die nachstehenden Höchstpreise für Lieferungen an Bäckereien, Konditoreien, Biskuitsfabriken und Tea-rooms festgesetzt:

	Nettopreis per kg 2%.
Blätterteigmargarine mit 12% Haselnussfettzusatz	4.57
Patisserieimargarine mit 12% Haselnussfettzusatz vegetabilisch	4.40
Patisserieimargarine mit 10% Butterfettzusatz und 6% Haselnussfettzusatz, animalisch	4.70

Alle Preise verstehen sich franko Domizil des Käufers, zahlbar 15 Tage nach Rechnungsdatum. Bei Sendungen bis zu 5 kg fällt die Hälfte des Portos zu Lasten des Empfängers.

Diese Verfügung tritt am 15. April 1944 in Kraft.

Qualitätsverbesserung beim Bier

Seit Kriegsausbruch mussten sich die Schweizer Brauereien auf eine gewaltige Herabsetzung der Malzzufuhren einrichten. Die Lager mussten gestreckt, das Bier verdünnt werden. Das wiederum rief einen grossen Minderkonsum. Der Konsum sank von 2,1 Mill. hl auf etwa 0,5 Millionen, d.h. um volle 75 Prozent, bei enorm gestiegenen Kosten (die Brauereien zahlen trotz Kurzarbeit ihr Personal voll, samt entsprechenden Teuerungsausgleich, unterhalten die Sozialwerke weiter und betreiben ein grosses Anbauwerk).

Es wurde nun der Zollzuschlag auf Importmalz von Fr. 33.— auf Fr. 5.50 ermässigt. Dadurch und durch Ausgleichsmassnahmen kommt das Malz auf 130 Fr., es ist immer noch etwa doppelt so teuer wie vor dem Krieg. Mit dem bestehenden Konsumausfall ist das Braugeschäft trotzdem noch defizitär. Trotz Verlusten haben die Brauer die Biersteuer weiter zu tragen.

Die gewährte Vergünstigung muss für die qualitative Verbesserung des Bieres verwendet werden, die bitter nötig ist. Vor dem Krieg kamen auf 100 Liter Wasser 12 bis 15,5 Kilo Malz, ein Zusatz, der auf 5,5 Kilo gesenkt wurde. Der Zusatz muss nun um 3 Kilo verbessert werden. Ab 1. April kam bereits stärkeres Bier in Verkehr, teilweise noch mit dem alten Vermeng. Ist dieses einmal ausgestossen, wird die Qualität bedeutend besser sein. Ohne Entgegenkommen des Bundesrates wäre das nicht möglich gewesen. Man hätte zudem den Preis pro Becher auf 35 Rp. erhöhen müssen, was prohibitiv gewirkt hätte.

Auch in der Hotelküche

wird in zunehmendem Masse unser

Crèmepulver

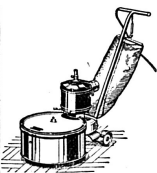
verwendet. — Es ergibt je nach angewandter Flüssigkeitsmenge feste oder sämige Crèmen und kann, da ohne Aroma geliefert, beliebig aromatisiert oder für die verschiedensten Zwecke verwendet werden.

Die gute Qualität und der vorteilhafte Preis unseres Crèmepulvers werden Sie überraschen.

Dr. A. WANDER A.G., BERN

Telephon 217 33

Die Materialknappheit drängt heute



die Anschaffung der Bodenputzmaschine Universal direkt auf. Sie erzielen Ersparnisse an Putzmaterial von 80 und mehr Prozent. Dazu viel schönere und gepflegte Böden.

Suter-Strickler Sohn, Maschinenfabrik, Horgen

Mustermesse Basel, Halle III, Stand 851

Zu verkaufen gut erhaltenen, 40er.

Kochherd

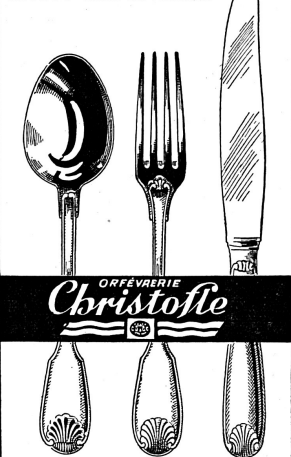
komb. für Gas, Holz und Kohlen

mit Wasserschiff, geeignet für Hotelbetrieb. — Auskult: FIDUCIA, Talsacker 45, 1. Zürich, Telephon 511 12.

Wirtschaftliche Leiterin gesucht

in Privatklinik auf 1. Mai nach Zürich in Jahresstelle oder auf Wunsch auswärts. Maik-Oktob. Off. an Postfach 32, Zürich 10.

Nr. 75 04 LOUIS XIV VENDOME



Bestecke, Hohlwaren, Wiederversilberungen

Solide und schöne Ausführung durch S. A. D'ORFÈVRE CHRISTOFLE

FABRIK IN PEREUX (NEUCHÂTEAU)

Gesucht eine tüchtige

Serviertochter

und ein

Lingeriemädchen

Offerten mit Photo u. Zeugnissen an Restaurant Strauss, Neuchâtel.

Gesucht per sofort

Buffet-Tochter

ca. 25 Jahre alt; ferner

Office - Mädchen

Bahnhof-Buffer II. Klasse Winterthur, Telefon 2 13 35 und 2 13 36.

BILLIGE

TAPETEN

Verlangen Sie Musterkarten

C. RAMSTEIN

Leimenstrasse 26, Basel

Gesucht

für Kurhaus mit 180 Betten in Jahresstellen:

Hausbeamtin

Koch oder Köchin

Kaffee-Hilfsköchin

Zimmermädchen

Küchenmädchen

Eintritt nach Überhinkunft. Offerten mit Zeugniskopien und Bild an Niederländisches Sanatorium in Davos.

ferm
verfeinert Ihre Speisen
TOMATO KETCHUP * WORCESTER SAUCE * CURRIE-POWDER * MIXED-SPICES * SPARKES
La Semeuse
La Chaux-de-Fonds

Telephon-Kabine
Anfragen an Tel. 266 93 Winterthur
Absolut vertrauenswürdige Hotelrezeptionisten, seriös, mit Erfahrung und gutem Charakter, sucht Stelle als

Köchin
24jährig
sucht Stelle neben Chef in gutgehenden Betrieb in Fremdenkurort.
Eintritt 15. Mai. Offerten unter Chiffre H. 2. 2986 an die Hotel-Revue, Basel 2.

Boudoirs Schlittler Rorher
GEHR. SCHLITTLER
TEL. 44150 NÄFELS

A remettre magnifique Tea-Room-Restaurant
sur les bords du Lac Léman. Affaire saine laissant un bénéfice intéressant, conviendrait à l'industriel connaissant un peu la cuisine. Installation complète, il faut fr. 45 000.— pour la reprise. Intéressés capables et solvables peuvent écrire sous chiffre T. R. 2957 à la Revue Suisse des Hôtels à Bâle 2.

Zu verkaufen
wegen Nichtgebrauch
Waschmaschine
Marke „Lavalor“
ganz aus Kupfer, Modell 1939, wenig gebraucht, lassend ca. 25 Liter, gut erhaltener Preis. — Offerten unter Chiffre B. Z. 2976 an die Hotel-Revue, Basel 2.

Chef de cuisine
cherche place à l'année ou saison. Références. Libre de suite ou à convenir. Ecrire sous chiffre D 7013 à Publicitas Lausanne.
Tüchtige Barmaid
mit besten Referenzen, gute Verkäuferin, sucht Stelle per sofort. Off. Offerten unter Chiffre F. L. 2983, an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Winterthur Unfall
Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur
Besondere Vergünstigungen für Mitglieder des Schweizer Hotelier-Vereins bei Abschluss von Dritt-Haftpflicht- und Unfall-Versicherungen für das Personal.

Direktor
annehmen zu bescheidenen Ansprüchen. Grosse Kaulion kann geleistet werden. Welche Schweiz bevorzugt. Offerten erbeten unter Chiffre A. N. 2982 an die Hotel-Revue, Basel 2.

Gesucht in mittl. grosses Hotel, Berner Oberland, für die kommende Saison:
Chef de cuisine
Aide de cuisine
Küchenbursche oder -mädchen
Unterputier
Zimmermädchen
Saaltöchter
Office-mädchen
Lingeriemädchen
Geht. Offerten unter Chiffre B. O. 2990 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Aus den Sektionen

Basler Hotelierverein

Die am 13. April 1944 im Hotel Touring abgehaltene Mitgliederversammlung wurde von dessen Präsidenten, Herrn Dir. A. Kienberger, eröffnet, unter dem Hinweis auf die enormen Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung, hauptsächlich im Fleischsektor, während des Besucheransturmes der Mustermesse. Gleichzeitig betonte er die grossen Anforderungen an die Basler Hoteliere und das gesamte Personal. Einer der Hauptgegenstände eingehender Diskussion aller Mitglieder bildete die Frage der Fleischversorgung während der Mustermesse. Es wird bedauert, dass von Seiten der Behörden dem Gastgewerbe über die Mustermessezeit nicht das gleiche Entgegenkommen gezeigt wurde wie im Vorjahr, weshalb allen Ernstes die Frage diskutiert wurde, ob allgemein die beiden Mustermesse-Montagen nicht als fleischlos durchgeführt werden sollten, um den sicher zu erwartenden Schwierigkeiten zu begegnen. Es wird darauf hingewiesen, dass zudem der Markt in Fisch- und Comestibles bei der diesjährigen Mustermesse in weitaus geringerem Umfang als letztes Jahr.

Empfunden wird allgemein überdies, dass den Hoteliers eine Anpassung der Menüs und Zimmerpreise an die Einkaufserhöhungen von 150–200% von Seiten der Preisbildungsbehörden nicht zugebilligt worden sei. Als dringendes Bedürfnis im Zusammenhange mit der Stadtplanung wird die grösstmögliche Entfernung des Trams aus der Innenstadt und die Einführung des Trolleybus erklärt, wobei auf eine intensive Verkehrsregelung in der Umgebung des Bahnhofes als dringliche Notwendigkeit hingewiesen wird. Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Hotels dürfen unter keinen Umständen unter der Planung der grossen Durchfahrtsadern leiden.

In Aussicht genommen wird für die Zeit nach der Mustermesse eine Reklameaktion für den Platz Basel, um eine bessere Frequenz der Basler Hotels zu erreichen, die ohnehin prozentmässig andern Schweizerstädten gegenüber, wie Zürich und Genf, beträchtlich nachsteht. Die in Aussicht genommene Hotelanierungsaktion begegnet grösstem Interesse bei den Basler Hoteliers, da eine Modernisierung der Anlagen alljährlich dringend notwendig ist; aber nur mit staatlichen Zuschüssen wird es dem notleidenden Basler Hoteliergewerbe möglich sein, den modernen Ansprüchen der Gäste gerecht zu werden. Stg.

Ostschweiz. Hotelier-Vereinigung

Die auf den 11. Mai 1944 nach St. Gallen einberufene Tagung muss verschiedener Umstände wegen **verschoben** werden. Die Verbandsleitung wird zu gegebener Zeit die Einladungen erneut ergehen lassen.

Aus den Verbänden

Kurverein Weggis

Die kürzlich stattgehabte Frühjahrs-Generalversammlung nahm zu einer Reihe aktueller Fragen Stellung. So wurde u. a. an Stelle von Billetten oder erhöhten Konsumationspreisen bei Kurkonzerten ein einheitlicher und einmaliger Konsumationszuschlag von 20 Rp. vereinbart. Ferner wurde die Erstellung eines zweiten Tennisplatzes beschlossen. Die Strandbadabrechnung erfolgte erst nach längerer Diskussion. Dabei musste sich der Verband gegen ein mögliches Vorgehen vorwerfen lassen, indem die Einnahmenüberschüsse anstatt zur Amortisation der Strandbadanlage zu anderen Kurortzwecken verwendet wurden. Nachdem bereits letztes Jahr die Kurtaxe um 10 Rp. erhöht worden ist, ist eine weitere Erhöhung auf 50 Rp. beantragt worden. Dagegen soll den Kurgästen freier Eintritt ins Strandbad gewährt werden. Dieser Vorschlag wird von verschiedenen Seiten bekämpft, und zwar besonders mit der Begründung, dass einerseits eine weitere Belastung der Gäste mit Taxen unerwünscht sei und dass im weiteren viele Gäste, vor allem ältere Leute, von der gewährten Vergünstigung des freien Zutrittes zum Strandbad keinen Gebrauch machen können oder wollen. Trotzdem wurde der Antrag zum Beschluss erhoben. Es stellt sich allerdings die Frage, ob diejenigen Mitglieder des Kurvereins, die keine Hotels oder Pensionen betreiben, berufen sind, an Beschlüssen mitzuwirken, die ausschliesslich die Hotels und deren Gäste betreffen. Ferner wurde beschlossen, während der Saisonmonate neben dem protestantischen auch noch einen katholischen Spätgottesdienst abhalten zu lassen, um so den Gästen beider Konfessionen die Erfüllung ihrer kirchlichen Anliegen zu ermöglichen. K.

Vermischtes

Vermählung

Am 4. Mai findet im Hotel du Lac in Rapperswil die Hochzeit von Herrn Charly Regli, Besitzer des Hotel St. Gotthard, Andermatt, mit Fräulein Hedy Kienberger statt. Fräulein Kienberger ist die Tochter unseres langjährigen Mitgliedes Herrn Jos. Kienberger, welcher über 40 Jahre lang das Grand Hotel Quellenhof in Bad Ragaz führte und die Schwester von Herrn Dir. A. Kienberger vom Hotel Drei Könige in Basel. Dem Hochzeitspaar bieten wir herzliche Glückwünsche!

Veteran der Arbeit

Wiederum ist ein Hotelangestellter abberufen worden, der auf ein halbes Jahrhundert treuer Pflichterfüllung im gleichen Betriebe zurückblicken konnte. Es handelt sich um den Hotel-schreiber Josef Pfister, der 50 Jahre lang im „Schweizerhof“, Luzern, tätig gewesen

war. Ehre dem Hause, das seine Mitarbeiter so an sich zu binden versteht, dass derart patriotische und für beide Teile dienstvolle Arbeitsverhältnisse möglich sind. W.

Schuhpflege-Kurs für Hotelpersonal

Die Bally-Schuhfabriken A.G. haben durch Vermittlung der Firma Doelker A.G. in Zürich einen ersten Kurs über Schuhpflege durchführen lassen. An diesem nahmen 35 Angestellte aus den dem Zürcher Hotelierverein angeschlossenen Betrieben teil. Das Bestreben der Veranstalter geht dahin, dank einer sachgemässen Schuhpflege die Schuhe der Gäste nicht nur vor Beschädigung oder gar Zerstörung des Leders zu bewahren, sondern deren Lebensdauer zu verlängern und die Hotelgäste auch bezüglich der Schuhreinigung zufriedenzustellen. An Hand einer vielseitigen Schuhkollektion wurde Pflege und Behandlung der einzelnen Qualitäten und Macharten demonstriert und instruiert. Den Kursteilnehmern gab man dazu noch gedrucktes Instruktionsmaterial und Schuhpflegemittel ab. Die gemachten Erfahrungen ermuntern die Organisatoren, diese Kurse auch in anderen Städten abzuhalten. Sektionen, die sich für eine solche Veranstaltung interessieren, können sich an die Schuhfabrik Bally, Abteilung für Schuhpflege, wenden.

Totentafel

R. Neimeier †

Zufolge eines Herzschlages verschied im Alter von 68 Jahren unser persönliches Mitglied Herr Rudolf Neimeier in Davos-Platz, der langjährige Direktor des dortigen Hotels Schweizerhof. Er hatte in kürzester Zeit das 40jährige Jubiläum seiner Tätigkeit im gleichen Hause begehren können. Der Trauerfamilie und der Schweizerhof A.G. sprechen wir unsere Teilnahme aus.

FRAGE und ANTWORT

Frage Nr. 270. **Abraham von Milch.** Es sind hierüber Vorschriften ergangen, insbesondere auch betreffs der für die Angestellternahrung bestimmten Milch. Die betreffende Nummer der Hotel-Revue habe ich offenbar verlegt und bitte um erneute Orientierung.

Antwort: Das Abraham von Milch ist tatsächlich gemäss einer Verfügung des KEA verboten, sofern es sich um maschinelle Entrahmung handelt. Die Gewinnung des sog. Hausahtraumes durch Stenlassen der Milch und Abschöpfen des oben auf schwimmenden Rahmes ist gestattet, jedoch nicht für die Trinkmilch, denn die Vorschriften der eidg. Lebensmittelverordnung verbieten ein Abraham von Konsummilch. Diese muss, soweit sie an Gäste oder Angestellte abgegeben wird, den vollen

Fachliteratur gesucht

Zur Ergänzung der vereinseigenen Fachbibliothek versuchen wir, uns das

Handbuch des schweiz. Hotelbaus

von Dr. ing. J. Diethelm

zu beschaffen. Diese Publikation erschien 1920 im Zürcher Verlag Rascher, ist seither aber vergriffen. Besitzer dieses Handbuchs, die bereit wären, uns dasselbe gegen Vergütung abzutreten, sind ersucht, dies dem Zentralbüro SHV, Basel, mitzuteilen.

natürlichen Fettgehalt aufweisen. Abgerahmte Milch darf nur zu Kochzwecken verwendet werden. Konsummilch soll vor Verwendung immer gut durchgerührt werden, damit sich ihr Fettgehalt gleichmässig verteilt.

Frage Nr. 280. **Mc für Käse als zusätzliche Nachspeise.** Es besteht sowohl bei Gästen als bei Angestellten immer wieder Unsicherheit darüber, ob und in welchem Ausmass über die zwei Mc hinaus für Käse als Nachspeise Mc verlangt werden dürfen. Wollen Sie uns hierüber Auskunft geben?

Antwort: Grundsätzlich gilt die Vorschrift, dass Käse nur an Stelle einer Süssspeise oder von Früchten, also nicht zusätzlich zu einer anderen Nachspeise gestattet ist. Dies gilt auch dann, wenn der Gast an und für sich bereit wäre, über die zwei üblichen Coupons hinaus Mc abzugeben.

Nun ist aber zwischen dem Service à la carte und dem normalen Tagesmenu zu unterscheiden. Wird eine Mahlzeit à la carte zusammengestellt, so darf der Hotelier bis maximal 3 Mc für die ganze Mahlzeit verlangen. In der Regel wird dann 1/2 Mc für die Suppe, 2 Mc für die Hauptplatte und 1/2 Mc für die Nachspeise (Süssspeise oder Käse) berechnet. Besteht der Nachtisch aus Früchten, so fällt der 1/2 Mc natürlich dahin. Für das fertig offerierte Tagesmenu dagegen dürfen nur 2 Mc abverlangt werden, auch wenn in diesem Menu Käse als Dessert vorgesehen ist. Enthält das Menu als Nachspeise Früchte oder Süssspeise und verlangt der Gast in Auswechslung Käse, so ist der Hotelier berechtigt, für den Käse 1/2 oder 1 Mc, je nach der Grösse der Portion, zu berechnen. Für den Gastwirt besteht nämlich nur die Verpflichtung, das offerierte Menu zu 2 Mc abzugeben. Jede Auswechslung von Platten kommt einer à la carte-Bestellung gleich, wofür also zusätzlich halbe oder ganze Coupons (zusammen jedoch maximal 3 Mc) abzugeben sind.

Redaktion — Rédaction:

Dr. M. Riesen — Dr. A. Büchi

Waschen Sie rationell und schonend mit

Schnyder-PRODUKTEN

Besonders für maschinelle Wäsche in Grossbetrieben entwickelte Vorwasch-, Wasch- und Spülmittel.

Die modernen

Schnyder-Laboratorien

beraten Sie gerne in sämtlichen Wäschereifragen. Neu entwickelte Prüfmethoden zur Kontrolle der Waschverfahren.

Die

Schnyder-Mitteilungen

orientieren Sie laufend über die neueste Entwicklung auf dem Wäschereigebiet.

Seifenfabrik Gebr. Schnyder & Cie. A.G., Biel

A REMETTE

Hôtel - Café-Restaurant - Tea room

dans jolie localité au bord du lac Léman

23 chambres, 2 appartements loués, 10 chambres louées au mois. Grand jardin ombragé vis-à-vis du débarcadère et route cantonale. Affaire de bon rendement et bonne clientèle. Restaurant renommé. Cause de remise: maladie. Sera répondu seulement à personne solvable. Remise Fr. 75.000.—. Faire offres sous chiffre G. M. 2920 à la Revue Suisse des Hôtels à Bâle 2.

Argentyl

lässt Ihr Silber in neuem Lichte erstrahlen!



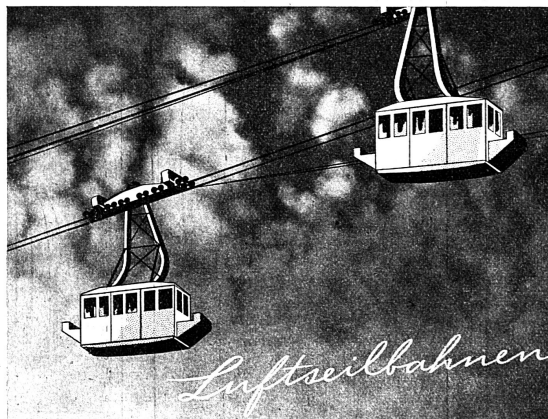
Unverbindliche Beratung durch

SAPAG A.G. ZÜRICH 7

Kundendienst seit 1931

Buffet-Hochher-Gouvernanc

mit bewährter, langjähriger Tätigkeit, sucht sich zu verändern. Bevorzugt wird Jahresstelle in Ost- oder Zentralschweiz. Offerten erbeten unter Chiffre O. E. 2967 an die Hotel-Revue, Basel 2.



Giesserei Bern

Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke A.G.

Standseilbahnen, Eisenbahn- und Zahnradbahnmateriel

Schlittenaufzüge, Förderwinden



Gesucht in Hotel I. Ranges ob dem Genfersee (Saison Ende Mai bis September)

Oberkellner, junger, tüchtig, sprachkundig, evtl. **Obersaalbedienter** mit gleichen Eigenschaften **2-3 Saalbedienter**, zwei Sprachen **Bar-servierbedienter** mit Mix-Kenntnissen **Polster-Möde de cuisine** (entremets-küchling) **Küchen-Angestelltenköchlin**, tüchtige, jüngere (sofort) **Lingere-Hotelerin** **2 Einberporter**, zwei Sprachen (Mitte Mai) **2 Zimmermädchen**, zwei Sprachen (Mitte Mai)

Offerten mit Zeugnisabschriften und Photo erbeten unter Chiffre D. R. 2986 an die Hotel-Revue, Basel 2.

GESUCHT

auf Mitte Juni, junger, initiativ

Hotel-Gerant

für Hotel von 55 Betten in Graubünden (ohne Frau). Nur qualifizierte Bewerber im Alter von 25–30 Jahren wollen Offerte einreichen unter Chiffre H. G. 2979 an die Hotel-Revue, Basel 2.

ZU VERKAUFEN

gutgehendes

Café-Restaurant mit Pension

(25 Betten) in Walliser Höhenkurort. Ausgezeichnete Geschäftslage. Jahresbetrieb. Gef. Anfragen unter Chiffre W. A. 2991 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Junge, tüchtige

Badmeisterin und Masseuse

sucht Stelle für kommende Sommersaison in Bad, Hotel od. Privat. Sprachkundig. Offert. sind zu richten unter Chiffre N. G. 2915 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Rénovations d'hôtel théoriques et pratiques

L'action de transformation, de restauration et de rénovation entreprise par le département militaire fédéral pour l'hiver 1943/44, et dont bénéficie l'hôtellerie, est sur le point de prendre fin, pour autant qu'elle ne concerne pas des établissements situés à plus de 1000 mètres d'altitude où qu'il ne s'agisse pas de travaux de remise en état d'hôtels saisonniers. Or, une première enquête faite dans des cantons touristiques vient de nous révéler, qu'une fois de plus, les propriétaires d'hôtel n'avaient pu profiter que dans une très faible mesure de cette action. Dans tous les cas, le nombre des demandes de subvention non encore liquidées est, dans certains cantons, beaucoup plus considérable que celui des rénovations qui ont été exécutées avec l'aide financière de l'Etat.

L'action de rénovation dans les cantons de Berne et de Vaud

Il semble à première vue que ce soit les cantons de Vaud et de Berne qui aient donné à cette action le plus d'ampleur et cela, grâce à la manière prévoyante dont les chefs du département de l'agriculture, du commerce et de l'industrie du canton de Vaud, M. le conseiller d'Etat Porchet, et le chef du département de l'intérieur du canton de Berne, M. le conseiller d'Etat Gajner, ont exécuté les mesures destinées à créer des possibilités de travail. Dans le canton de Vaud, 40 demandes provenant d'hôtels et d'établissements publics, portant sur un devis total de plus de 1250000, ont été présentées. 26 cas ont eu une suite favorable et ont bénéficié d'environ fr. 200000.— de subvention. Il semble même que toutes les demandes présentant les conditions légales aient été admises. Dans le canton de Berne 25 projets, portant sur un devis total de fr. 425000.—, ont bénéficié d'environ fr. 150000.— de subventions cantonales et fédérales. Les autres demandes, ces subventions ont été presque nulles. Mais, dans ce canton en particulier, un grand nombre de demandes ont dû être repoussées par le seul fait que la situation locale du marché du travail était satisfaisante et que les autorités cantonales ne se croyaient ainsi pas obligées de subventionner des travaux supplémentaires de construction. D'autres demandes, émanant d'hôteliers n'ont pu être prises en considération pour la simple raison que l'action de création de possibilités de travail n'était pas exécutée sur une assez vaste échelle, et parce que les efforts des autorités pour atténuer la pénurie d'appartements et de logements procuraient déjà suffisamment de travail à l'artisanat de la région. Dans les cas où il n'y avait qu'une partie des artisans qui souffraient du chômage, la Confédération déclarait qu'il n'était pas question pour cette localité de participer à l'action de création d'occasions de travail, participation qui ne se justifiait que pour les endroits où l'ensemble de l'artisanat manquait de travail.

Espoirs et déceptions

Les expériences ont donc révélé que cette action était recouverte d'un manteau par trop miroitant. En effet, les hôteliers auraient pu nourrir quelque illusion en constatant que dans le barème des subventions, la remise en état d'hôtels saisonniers et l'assainissement d'établissements bénéficiaient des taux les plus élevés. Bien que le rapprochement n'ait guère été exact, on pouvait de prime abord en conclure que les autorités avaient quand même ainsi l'intention de venir largement et efficacement en aide à l'hôtellerie, en permettant de remettre en état et de restaurer des hôtels qui en ont souvent fort besoin. Or, en fait, on se propose surtout d'assurer de l'occupation aux ouvriers et artisans du bâtiment. L'aide à l'hôtellerie n'est qu'un moyen de parvenir à atteindre ce premier but. Mais, comme nous venons de le dire, dans ce domaine, la lutte contre la pénurie d'appartements a la priorité et l'hôtellerie doit une fois de plus se contenter des maigres reliefs qui lui sont laissés.

Dans d'autres cantons on témoignait malheureusement d'encore moins de compréhension à l'égard des besoins de restauration de l'hôtellerie, car l'aide cantonale dépendait d'une participation financière de la commune. Ce faisant, on ne tenait pas compte de la situation de maintes communes touristiques qui sont elles-mêmes fort mal en point pécuniairement. On ne pouvait guère envisager la marche des affaires dans le tourisme et l'hôtellerie, et sont pratiquement hors d'état de compléter la subvention cantonale. En de telles communes les secours officiels pour les rénovations d'hôtels sont purement platoniques.

Dans ces conditions, il n'est donc pas étonnant que les espoirs que les hôteliers avaient fondé dans ces mesures, lorsque leur remise en vigueur fut décrétée en automne 1943, se soient transformées en une grosse déception et aient fait place à un sentiment d'abandon bien compréhensible. Ce serait en outre continuer à se bercer d'illusions que de se consoler en pensant que cette œuvre, limitée quant à sa durée et quant aux moyens matériels dont elle dispose, se poursuivra l'hiver prochain et prendra d'autres proportions, ou sera même remplacée par le programme fédéral de grands travaux dont les principes ont été établis par l'arrêté fédéral du 29 juillet 1942. En effet, les renseignements que nous avons pu obtenir de l'Office fédéral de l'industrie, du commerce et des arts nous ont permis de constater que nous ne donnons aucune certitude quant à la remise en vigueur d'une telle action pour l'hiver prochain et nous inclinons à croire qu'il vaut mieux se montrer quelque peu réservé dans ce domaine.

En ira-t-il de même du programme de grands travaux et du Plan Meili?

On sait très bien que le programme de grands travaux risque fort de contenir les mêmes lacunes que l'action restreinte qui vient d'être exécutée, et, s'il ne subit pas à temps les corrections nécessaires, il présentera les mêmes inconvénients pour les industries touristiques. La condition sine qua non de l'octroi de subsides fédéraux demeure l'existence d'un chômage menaçant ou du manque de possibilités de travail dans les industries ou arts et métiers. En outre, la subvention fédérale dépend de nouveau d'une contribution cantonale déterminée, toutes choses qui constituent de graves obstacles et qui empêcheront certainement l'hôtellerie de profiter des allocations de 35% qu'on lui laissait entrevoir pour les rénovations de sanatoriums et d'hôtels, et de 40% pour les rénovations d'établissements balnéaires. Et là de même, on se verra peut-être encore obligé de dire: «Beaucoup de bruit pour rien».

A ce sujet nous avons aussi maintes fois répété que le Plan Meili repose lui aussi sur des bases chancelantes, par le simple fait que le financement des travaux de rénovation proprement dit dépend des directives applicables au programme fédéral de grands travaux. Il serait vraiment tragique pour l'hôtellerie, comme pour les auteurs des programmes en question, de constater, plus tard, que les préparatifs, auxquels ils ont consacré tous leurs soins et au cours desquels ils ont fait preuve de tant de conscience, devaient perdre toute valeur pratique pour la simple raison que certaines conditions accessoires prévues dans l'arrêté fédéral n'ont pu être réalisées. Une pareille éventualité qui demeure dans le domaine des choses possibles, sinon probables, affecterait d'autant plus les entreprises intéressées que la nécessité économique, et l'urgence des réparations et rénovations sont incontestables. C'est évidemment l'incertitude dans laquelle l'hôtellerie se trouve à ce sujet, et les ténérès dans lesquels elle est obligée de se mouvoir qui sont la cause de la froideur avec laquelle certains milieux ont accueilli le Plan Meili. L'on voudrait tellement

Devoirs des communes envers les logeurs lors de l'hébergement des militaires

L'arrêté fédéral du 15 juillet 1943 instituant la commission de recours de l'administration fédérale, comme instance suprême pour les conflits qui pourraient survenir entre les communes et les particuliers dans les questions relatives au logement de la troupe en service actif. Cette extension de l'activité de la commission de recours fut particulièrement heureuse, car on avait dû constater dans divers cantons, qu'il n'y avait point d'autorités judiciaires ou administratives compétentes pour juger de tels différends, si bien que, dans certains cas, le logeur était dans l'impossibilité la plus complète de se faire rendre justice, et ne savait à qui s'adresser pour faire valoir ses droits contre la commune.

Une section de cette commission de recours vient d'avoir récemment à trancher un cas qui nous a occupé et qui, sur nos conseils, a été soumis à la commission par un de nos membres. Il s'agissait là de diverses questions de principe qui intéressent également d'autres logeurs. C'est pourquoi nous croyons utile d'en parler ici:

Déductions effectuées par les communes sur les indemnités de logement ou de lumière payées par la troupe.

Dans le cas litigieux en question, la commune avait retenu le 10% de l'indemnité de logement et le 20% de l'indemnité de lumière payées par la troupe. Ces déductions ont été déclarées inadmissibles par la commission de recours, et la commune s'est vue obligée de payer après coup au logeur les montants indûment retenus. L'exposé des motifs contient les considérations suivantes: L'arrêté fédéral du 29 mars 1940, relatif au paiement d'indemnités extraordinaires pour les prestations des communes en faveur de la troupe, ne contient nulle part, il est vrai, de texte déclarant expressément que les indemnités doivent être payées intégralement au logeur sans qu'aucune retenue ou déduction ne puisse être effectuée. Par contre, telle était l'intention du conseil fédéral comme cela ressort explicitement de la circulaire que le département militaire fédéral a adressée aux gouvernements cantonaux en décembre 1940. Par contre, dans l'arrêté fédéral sur le logement de la troupe du 27 mai 1941, il est expressément constaté que les communes sont tenues de verser au logeur les indemnités intégrales, donc sans leur faire subir aucune déduction. Cette disposition n'a pas pour but de créer un droit nouveau, mais d'éviter toute erreur d'interprétation du droit actuel.

Le droit formel à des indemnités que le logeur peut toujours faire valoir à l'égard de la commune est déjà précisé par la commission de recours dans son arrêt sur les questions partielles suivantes:

Droit du logeur à l'indemnité: La période qui s'écoula entre la première mobilisation générale et l'entrée en vigueur de l'arrêté fédéral du 29 mars 1940 constitue une période transitoire, au cours de laquelle les communes ne reçoivent aucune indemnité de la troupe pour les prestations qu'elles fournissaient à l'armée. On peut donc se demander si les communes étaient quand même

être au clair sur le développement de ce plan, aussi bien au point de vue de l'époque où pourront commencer, non plus des plans et inventaires, mais leur réalisation, et au sujet des moyens qui devront être utilisés dans ce but.

But de l'interpellation Meili

C'est donc avec un réel soulagement que nos lecteurs auront pris connaissance de l'interpellation que M. Meili, appuyé par un certain nombre de parlementaires, a déposée à la fin du mois de mars, et que nous avons publiée dans le N° 14 de notre journal. On se souvient en effet qu'il invite le Conseil fédéral à s'exprimer de façon précise et détaillée sur les conditions prévues pour l'octroi des subventions, conditions que nous venons de rappeler et qui n'étaient pas sans nous donner quelque inquiétude. Il faudrait que le Conseil fédéral prenne position sans tarder, et cela pour diverses raisons: d'abord parce que jusqu'à présent, il n'y a eu que peu de propriétaires d'hôtel qui ont fait, élaborer déjà en détail les plans de rénovation de leur propre entreprise. Or, les offices chargés de l'exécution du programme de création de possibilités de travail partent du point de vue qu'une fois le montant de la subvention fédérale fixé, quand le Conseil fédéral aura donné le signal marquant le début des travaux, ce sera d'abord les projets qui auront été mûrement réfléchis et qui seront prêts à être exécutés qui recevront les subventions. Cela suppose donc que les plans de transformations doivent être établis maintenant et que les propriétaires doivent immédiatement charger leurs architectes de faire plans et devis. Les hôteliers n'ont eu naturellement aucune envie de se hâter dans ce domaine jusqu'à présent, car personne ne voulait prendre sur lui les frais considérables de ces préparatifs sans être fixé sur les chances d'exécution, et avec l'impression que les rénovations et restaurations elles-mêmes se feraient à la Saint-Glinglin, ou devraient être renvoyées aux calendes grecques. Mais aussitôt que l'on aura la conviction que les mesures propres à créer des possibilités de travail, et qui en premier lieu doivent servir au développement du tourisme, seront vraiment applicables, les hôteliers prévoyants ne tarderont plus, et chargeront aussitôt les architectes de faire, et de terminer en temps utile, les projets qui devront être présentés pour pouvoir demander et bénéficier de l'aide financière de l'Etat.

obligés de verser aux logeurs une indemnité convenable. La commission de recours a donc, selon le droit fédéral, les habitants sont autorisés à réclamer aux communes une modeste indemnité pour les cantonnements mis à la disposition de la troupe, et cela depuis le début de la mobilisation générale. Parmi les considérations, mentionnons les intéressantes remarques suivantes:

Selon l'article 31 du règlement d'organisation militaire, les communes reçoivent gratuitement à disposition de la troupe et de l'Etat-major une série de salles et locaux qui sont énumérés. D'autre part, selon l'art. 203 de ce règlement, il est prévu, qu'en cas de guerre ou de grave danger de guerre, quiconque est obligé, sur demande, de laisser l'armée disposer de ses biens mobiliers et immobiliers, mais qu'il bénéficiera pour cela d'une complète indemnisation. Ces textes imposent donc l'obligation aux habitants de mettre certains locaux à disposition mais il n'est pas prévu qu'ils doivent le faire gratuitement. Le règlement administratif lui-même, qui est au fond le commentaire le plus important de ces dispositions, statue aussi que les communes doivent fournir gratuitement ces locaux et il convient expressément de spécifier qu'il s'agit là d'une obligation aux communes et non des habitants, puisque le règlement administratif ne prévoit rien de spécial à ce sujet.

Il n'y a pas non plus de disposition de droit public, dans la législation militaire en particulier, qui oblige les habitants de fournir gratuitement leurs locaux aux communes pour qu'elles puissent les mettre à la disposition de la troupe. Au contraire, on peut conclure du contraire qui existe en l'art. 30 du règlement de l'organisation militaire et l'art. 231 du règlement administratif que, puisque les habitants ne sont pas obligés de fournir ces locaux gratuitement, ce sont les communes qui ont, en principe, l'obligation de payer une indemnité de leur propre poche, si elles ne reçoivent rien pour cela de la Confédération. On pouvait même conclure du dernier alinéa de l'art. 30 du règlement d'organisation militaire relative aux indemnités de la Confédération, que celle-ci jugeait opportun de ne rien verser aux communes pour les cantonnements et bureaux, mais qu'elle laissait aux dites communes le soin de dédommager convenablement les habitants. Ce fait ressort surtout de l'arrêté fédéral concernant les indemnités pour l'hébergement des Etats-majors, où l'on prévoit que la Confédération versera aux communes certaines indemnités, afin de les décharger quelque peu. Il en va de même de l'arrêté fédéral du 29 mars 1940; il stipule, à l'article 7, que le département militaire fédéral peut consentir aux communes qui, par suite du logement des troupes, se seraient vues obligées de faire face à des charges dépassant leurs moyens, certaines contributions afin de participer à leurs dépenses. Cette dernière disposition montre irréfutablement que la Confédération a toujours admis que les communes versaient des indemnités aux habitants pour les locaux qu'ils fournissaient à la troupe. Il paraît donc équitable de verser pour le logement de la troupe pendant les cinq premiers mois de mobilisation les mêmes indemnités que celles prévues dans l'arrêté fédéral du 29 mars 1940 avec force rétroactive au 1er février (arrêté de la 3ème section de la commission de recours de l'administration militaire fédérale, du 20 février 1944).

De nos Associations

Commission professionnelle suisse pour les hôtels et les restaurants

Il y a quelque temps, la Commission professionnelle pour les hôtels et les restaurants s'est réunie en séance plénière à Zurich, sous la présidence de M. Golden-Morlock, président. Le rapport annuel, les comptes de 1943, et le budget de 1944 furent acceptés. Le rapport présenté par le président signale que des tâches nouvelles exigent un accroissement des disponibilités financières, de sorte qu'une augmentation des contributions est inévitable. L'assemblée a pris connaissance avec regret de la démission de M. R. Baumann, directeur général, qui a déclaré ne plus vouloir faire partie de la direction de la Commission professionnelle, à laquelle il appartient dès le début. M. Baumann a participé d'une façon décisive à tous les travaux et aux progrès réalisés par la Commission professionnelle. A l'unanimité, M. Simon Löttscher, directeur du «Facharbeitsnachweis» de l'Union Helvetica, est désigné comme nouveau membre de la direction.

Parmi les principaux autres objets de l'ordre du jour figurait la question des commissions d'arrondissement, qui serviraient de liens entre la Commission professionnelle, les offices cantonaux d'apprentissage et les sections des associations professionnelles; ces commissions ont pour tâche de surveiller et de favoriser l'apprentissage dans les diverses régions du pays. Pour le moment, la séance plénière a désigné 9 commissions et elle espère qu'elles contribueront notablement à stimuler le recrutement du jeune personnel. Après quoi l'assemblée a approuvé un projet de règlement de l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail en vue de l'introduction d'un apprentissage de 18 mois pour le personnel féminin de salle, et une proposition de la direction selon laquelle la durée d'apprentissage des sommeliers est portée à 2 ans, le programme actuel de l'apprentissage et des examens clôturant ce dernier ne subissant aucune modification. Par ailleurs, l'assemblée a pris les dispositions nécessaires pour la formation méthodique des apprentis sommeliers et des apprenties sommeliers dans les écoles professionnelles spéciales. En exécution du Statut des sommeliers entré en vigueur le 1er novembre 1943, la séance plénière s'est occupée également de la création d'un *livret professionnel* (un carnet des sommiers) dont la création est prévue pour le 1er janvier 1945. A part cela, l'assemblée a approuvé les travaux préparatoires concernant l'introduction d'un *apprentissage commercial hôtelier*, la hiérarchie conduisant à la profession de portier, et un examen de capacité pour concierges. Quant au règlement relatif à l'organisation d'examen supérieurs pour la profession de cuisinier, il peut être soumis maintenant, pour sa mise en vigueur, à l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail. Mais ces examens ne pourront être introduits qu'après la fin de la guerre. La séance plénière s'est occupée aussi de l'introduction éventuelle d'un *bureau de placement* paritaire des places vacantes et demandées; prochainement les associations professionnelles intéressées examineront ce problème au cours d'une conférence spéciale. Enfin, l'assemblée a rendu justice à l'intéressant «Précis de cuisine» édité par la fabrique de produits alimentaires Maggi, car cet ouvrage est susceptible de favoriser la formation des apprentis cuisiniers, soit à l'école professionnelle, soit dans l'activité pratique.

SUISA

A la fin du mois de mars a eu lieu à Zurich, sous la présidence du Dr Streuli, directeur de cette association, une grande assemblée réunissant les principaux musiciens et chefs d'orchestre du pays, afin de discuter avec eux les détails de l'organisation de la Suisa et de son programme d'activité. MM. A. Brudner, Hôtel Storchen, Bâle et le Dr M. Riesen, Bâle, représentaient les tenanciers de cafés-concerts.

On entendit avec intérêt un rapport de M. Streuli sur la question, pour beaucoup encore obscure, de la répartition aux compositeurs des droits d'auteur encaissés et sur le travail de Titan qui incombe au Bureau de la Suisa pour effectuer cette répartition sur la base des programmes et des listes de morceaux exécutés. Une vive discussion eut lieu au sujet de ces listes et plusieurs propositions pratiques de simplification pour leur établissement furent présentées.

Quelques chefs d'orchestre signalèrent que certains hôteliers ou restaurateurs qui emploient des orchestres font parfois des difficultés pour remettre ces listes. Nous devons donc, à ce sujet, insister auprès de nos membres pour qu'ils remettent, sans se faire prier et avant le concert, les listes en question aux chefs d'orchestre pour que ceux-ci puissent les remplir comme il convient. Il y a, semble-t-il, toujours des hôteliers qui ne se rendent pas compte que la musique jouée dans leurs salons ou leurs restaurants est une marchandise qui, au même titre que les autres, doit être payée. Pour que le prix de vente de cette marchandise nous exprime bien, nous proposons, puisse être remis à son producteur, c'est-à-dire à l'auteur du morceau exécuté, il faut naturellement connaître exactement le programme qui a été donné. Nous nous plaignons souvent dans l'hôtellerie de ne pas savoir exactement comment l'argent encaissé est réparti, mais nous devrions contribuer au bon fonctionnement de cette institution en veillant que les nouvelles listes soient bien remplies et transmises à la Suisa. L'hôtelier est responsable de ces listes et doit, comme l'orchestre et les fonctionnaires de la Suisa, remplir ses obligations. M. R.

Trafic et Tourisme

L'aménagement du réseau des routes principales

La «Via Vita» a soumis au Département fédéral de l'intérieur un mémoire dans lequel elle se prononce sur le projet d'aménagement du réseau suisse des routes principales, établi par la commission d'experts de l'inspectorat fédéral des travaux publics. La «Via Vita» et les groupements intéressés à l'économie automobile et au trafic routier qui lui sont affiliés voient, dans ce rapport, une ligne directrice génératrice pour l'aménagement du réseau suisse des routes principales durant ces vingt prochaines années tout au plus. Tenant compte des points de repère existants permettant de juger du développement futur du trafic routier motorisé, on peut déjà prévoir que ce programme devra même être dépassé dans de nombreux cas durant cette période. Le mémoire relève qu'à l'issue de la guerre et après le retour de circonstances normales, il faut notamment s'attendre à ce que le nombre des véhicules automobiles étrangers venant visiter notre pays soit un multiple de celui enregistré jusqu'ici. D'autre part, on peut concevoir que le nombre de 200 000 véhicules devant constituer l'effectif futur du parc automobile suisse sera atteint et dépassé plus rapidement que ne le prévoit le rapport. Il convient par conséquent de voter d'ores et déjà toute l'attention nécessaire à l'élaboration des plans d'aménagement ultérieur du réseau routier.

La première place revient à la grande croix routière principale qui réclame un aménagement d'urgence, afin que tout le trafic étranger puisse au moins être amené dans le pays. Parallèlement à la construction des routes, une révision et une adaptation de la législation fédérale automobile aux besoins modernes du trafic routier s'impose. La grande liaison nord-sud doit faire l'objet d'une beaucoup plus grande attention dans sa traversée de la région du Gothard. La largeur actuelle de 6 mètres, pour les tronçons en montagne sera insuffisante. Cette largeur devrait être portée à 7,5 m. au minimum. En même temps, il convient d'éclaircir la question du maintien du trafic durant toute l'année sur cette grande artère nord-sud. Il convient d'attacher également toute l'importance voulue aux vœux d'intérêt touristique exprimés tels que celui de l'aménagement d'une seconde liaison ouest-est par Genève, Lausanne, Vevey, Bulle, Spiez, Brunig, Lucerne, Pfaffikon, Coire et la construction d'une nouvelle route sur la rive gauche du lac des Quatre-Cantons complétée d'une route de liaison Valais-Oberland bernois par le col du Rawil et d'une route passant par la Grande Scheidegg.

La «Via Vita» demande à prendre part aux discussions et à collaborer aux travaux relatifs à l'aménagement technique des routes.

Le M.O.B. se modernise

Poursuivant ses travaux de modernisation, la Cie du M.O.B. procède en ce moment aux essais d'un nouveau matériel. Il s'agit d'une première série de six locomotives et de wagons modernes qui permettront ultérieurement d'abaisser notablement la durée des parcours, mettant ainsi les champs de ski de Gstaad à une heure et quart seulement de Montreux.

Ces locomotives ont été faites selon les données de M. R. Zehnder, ingénieur, directeur de la Cie et seront les machines les plus modernes existant à ce jour pour les chemins de fer à voie étroite. Les nouvelles voitures comporteront 55 places. Leur prix de revient est d'environ fr. 340 000.—

Paho

Les nouveaux délais d'attente pour les employés d'hôtel et de restaurant

La PAHO, comme on le sait, avait présenté une requête au Département fédéral de l'économie publique, en date du 10 janvier 1941, aux fins de complète suppression des délais d'attente extraordinaires en vigueur pour les employés d'hôtel ou de restaurant. A cette demande étaient joints les résultats d'une enquête sur les salaires faite par la caisse et qui laissait suffisamment reconnaître la nécessité de supprimer les délais d'attente. Par la suite et comme solution temporaire, d'accord avec les autorités fédérales compétentes, il fut établi une réglementation autorisant une réduction du délai d'attente pour des cas particuliers.

En connexion avec l'exécution des nouvelles prescriptions fédérales, il a aussi été prévu une nouvelle réglementation des délais d'attente pour les employés d'hôtel et de restaurant. La PAHO, de la part des autorités fédérales, a de nouveau procédé à une enquête sur les salaires en se basant sur les demandes d'indemnités au cours de l'année 1942 et a ainsi pu constater que, sur 230 assurés indemnisés, 91% avaient justifié d'un revenu annuel de moins de fr. 3000.— et 68% même d'un revenu inférieur à fr. 2000.— Ces données ont servi de base à la fixation des nouveaux délais d'attente par le Département fédéral de l'économie publique.

Les délais d'attente comportent à partir du 1er mars 1943 :

- a) à la suite d'un engagement annuel :
- | | |
|--|-----------------|
| pour personnes vivant seules . . . | 20 jours civils |
| pour celles ayant des obligations d'assistance | 10 jours civils |

b) à la suite d'un engagement saisonnier :

jusqu'à un revenu de	nombre de jours civils
fr. 3000.— pour personnes vivant seules	30
fr. 4000.— pour assurés avec obligation d'entretien ou d'assistance envers une personne	24
fr. 5000.— pour assurés avec obligation d'entretien ou d'assistance envers deux ou plusieurs personnes	12

Si le revenu annuel dépasse les limites précitées, pour chaque fr. 101.— de gain supplémentaire, le délai d'attente est augmenté d'un jour, au maximum jusqu'à concurrence de

- 50 jours civils pour personnes vivant seules,
- 40 jours civils pour assurés avec obligation d'assistance envers une personne,
- 30 jours civils pour assurés avec obligation d'assistance envers deux personnes, ou plus.

Peuvent entrer en ligne de compte pour l'observation du délai d'attente à la fin d'un engagement, les jours civils consacrés à l'exercice d'une activité professionnelle ou extraprofessionnelle temporaire, ceux de service militaire, ceux dispensés de contrôle ainsi que ceux de maladie attestés par un médecin.

En cas de circonstances spéciales, telles que charges de famille particulièrement lourdes ou conditions d'engagement défavorables de caractère prolongé, les délais d'attente précités peuvent être diminués par les autorités fédérales compétentes.

Bien que la complète suppression des délais d'attente en vigueur n'ait pu être obtenue, l'on peut en tout cas se réjouir vivement d'avoir réussi à ce qu'une importante réduction ait été consentie, en signe de bon vouloir.

Les employés d'hôtel et de restaurant apprendront avec satisfaction le résultat des efforts de la PAHO, et — pour autant qu'ils n'y sont pas déjà affiliés — ne manqueront pas de faire sans retard leur demande d'adhésion. (L'on peut obtenir des formules d'admission auprès de l'administration de la PAHO, Marktgasse 2, Bâle, ainsi qu'auprès de l'Hôtel-Bureau, Bâle, et des bureaux de l'Union Helvetica.)

Nécrologie

Joseph de Roten †

C'est avec tristesse et émotion que les milieux hôteliers ont appris la nouvelle, la semaine dernière, du décès, dans sa 85ème année, de M. Joseph de Roten, un hôtelier suisse de la grande tradition, qui, comme plusieurs de ses collègues,

a beaucoup contribué à faire à notre industrie la belle et solide réputation qu'elle s'est acquise hors de nos frontières.

C'est en effet à l'étranger que Joseph de Roten a fait toute sa carrière qui fut longue et bien remplie et à laquelle seule la guerre parvint à mettre un terme. Né en 1860, Joseph de Roten s'expatria de bonne heure et débuta à Paris à l'Hôtel Helber en 1883 déjà. Puis il se rendit à Londres pour apprendre l'anglais, mais, dès qu'il sut la langue, il revint en France, son pays de prédilection. On le trouve à Menton, à Royat, à Bagnolle-de-l'Orne, puis il prend la direction du Pyrénées-Palace à Luchon et de l'Hôtel du Parc à Vichy. En 1902, il devient propriétaire du Winter-Palace à Cannes et préside aux destinées de ce célèbre hôtel, jusqu'en 1921, date à laquelle, il le remit à son beau-fils, pour prendre lui-même la direction du Majestic à Nice et, pendant quelques saisons du Grand Hôtel d'Alger, propriété de son beau-frère Aletti, le grand hôtelier français. En 1939, il fut obligé par la guerre de rentrer au pays et il passa les dernières années de sa vie à Sion, dans sa famille, où la mort devait venir le surprendre le 18 avril dernier. Depuis qu'il était en Suisse il aimait à passer quelques mois au Grand Hôtel du Golf à Crans s/Sierre, où il se plaisait à retrouver l'ambiance qui lui était si chère.

C'est donc un grand hôtelier qui disparaît en la personne de Joseph de Roten et sa perte sera douloureusement ressentie. Nous prions sa famille de trouver ici l'expression de notre profonde sympathie.

Diverses

Le Grand Hôtel d'Aigle vendu aux enchères

L'Office des poursuites d'Aigle, a exposé aux enchères publiques, vendredi après-midi, à Aigle, les immeubles formant la propriété du Grand Hôtel d'Aigle, assuré contre l'incendie pour fr. 155,400.—, avec les objets mobiliers assurés pour fr. 173,320.—. La taxe cadastrale pour les immeubles était de fr. 53,770.—. L'adjudication s'est faite pour fr. 50,000.— au créancier hypothécaire en premier rang (hypothèque de fr. 200,000.—).

Pourboires des voyageurs de commerce

Les listes de contrôle prescrites peuvent être commandées, au prix de fr. 1.— les 5 pièces, au Bureau central de la Société suisse des hôteliers à Bâle.

(Versement au compte de chèques postaux V 85 avec commande sur le verso du coupon, envoi contre remboursement port en sus.)



MAGGI'S WÜRZE

das unerreichte Verbesserungsmittel für Suppen, Saucen, Gemüse, Salate.

INSERIEREN bringt Gewinn!

Gesucht per anfangs Mai evtl. später gut präsentierende, gewandte, zuverlässige

Barmaid

Handschriftliche Offerten mit Zeugnis und Bild an die Direktion Casino-Kursaal, Locarno.

Gesucht

auf 15. Juni in Haus mit 50 Betten selbständiger

Alleinkoch

für Sommeraison. Offerten sind zu richten an Postfach 62, Zermatt.

Demandé

1er chef de service

expérimenté par grande maison de la Suisse Romande. Offres avec copie certifiée et photo sous chiffre S. R. 2971 à la Revue Suisse des Hôtels à Bâle 2.

Secrétaire-

Maincourantier

cherché pour maison importante de la Suisse Romande. Place à l'année. Offres et références sous chiffre S. R. 2980 à la Revue Suisse des Hôtels à Bâle 2.

Gesucht für zweimonatige Dienstabläßung tüchtiger

Küchenchef

für ganz erstklassigen Betrieb. Nur bestausgewiesene Bewerber wollen sich melden. Ebendasselbe!

1 Commis de cuisine

in Jahresstelle. Eintritt per sofort. Offerten unter Chiffre K. E. 2972 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Heirat

Sympathisches Fräulein aus gutem Hause, mit viel Herzensbildung und Familiensinn, wünscht Bekanntschaft mit seriösem, gemütsichem Herrn von 40 bis 55 Jahren, auch Witwer mit Kind. Offerten erbeten unter Chiffre Z. L. 1103, an Mosse-Annoncen, Zürich.

Gesucht

per sofort jüngere, tüchtige

Buffetdame

in alkoholfreies Restaurant. Off. mit Photo und Gehaltsansuchen an Café Rio Weber, Biel.

Hotel-Mobiliar

oder technische Einrichtungen zu kaufen, suchen oder zu verkaufen haben, so lassen Sie eine Annonce in der Schweizer Hotel-Revue erscheinen.

Gesucht

auf Anfang Mai, tüchtige

Köchin

sowie

Porrier

Offerten erbeten an Hotel Linde, Heiden.

Jünger, verh.

Koch

(Alleinkoch) tüchtig, lehrsam und exakt, sucht Stelle u. Beteiligung für seine Frau, wenn möglich in der Küche. Eintritt Anfang Juni. Offerten unter Chiffre D. B. 2985, an die Hotel-Revue, Basel 2.

Seriöse

Barmaid

sucht Saison od. Jahresstelle

Eintritt kann sofort erfolgen. Offerten unter Chiffre A. B. 2930 an die Hotel-Revue, Basel 2.

Gesucht

Hotel-Sekretärin

Eintritt sofort. Ausführliche Offerten an Hotel Bären, Bern. Persönliche Vorstellung erwünscht.

Grüsserer Betrieb in der Nähe Zürichs sucht

Concierge

als Bürodienner. Bei Eignung Jahresstelle. Bewerber nicht unter 30 Jahren belieben handgeschriebene Offerte mit Lebenslauf einzuwenden unter Chiffre B. D. 2989 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Junge Tochter sucht Stelle auf Anfang oder Mitte Mai in seriösem Hotel als

Bureau-Volontärin

Bewandert im Maschinenschreiben, Stenographie etc., deutsch und französisch sprechend. **Evil Mithile im Service.** Offerten an Ernst Kamm, Holz und Kohlen, Waldstadt, Appenzel, Telefon 5 22 10.

INTERKANTONALE Landes-Lotterie

200 EXTRA-TREFFER ZU FR. 40.—

1 Treffer zu Fr. 25 000.—	50 Treffer zu Fr. 500.—
1 Treffer zu Fr. 10 000.—	100 Treffer zu Fr. 100.—
1 Treffer zu Fr. 5 000.—	1000 Treffer zu Fr. 50.—
1 Treffer zu Fr. 3 000.—	2000 Treffer zu Fr. 20.—
1 Treffer zu Fr. 2 000.—	20 000 Treffer zu Fr. 10.—
40 Treffer zu Fr. 1 000.—	20 000 Treffer zu Fr. 5.—

Einzel-Lose Fr. 5.—, Serien zu 10 Lose unter dem „Roten Kleeblatt“-Verschluss Fr. 50.— (enthaltend 2 sichere Treffer), erhältlich bei allen Losverkaufsstellen und Banken. Einzahlungen an Landes-Lotterie Zürich VIII/27600.

INTERKANTONALE Landes-Lotterie

Gesucht

für Sommer- und Wintersaison ganz tüchtige und gut präsentierende

Barmaid

Offerten an A. Wanz-Steingger, Hotel Victoria-Refuge-Bar, Gstaad.

Gesucht

Buchhalter(in)

in Grossbetrieb der Restaurations-Branche in Zürich. Nur bestausgewiesene, absolut bilanzsichere und mit der Buchhaltung vertraute Bewerber wollen Offerte einreichen mit Angabe der Gehaltsansprüche unter Chiffre B.Z. 2878 an die Hotel-Revue, Basel 2.

Gesucht von kleinem Passantenhotel

Alleinkoch

sehr gut qualifiziert, in Jahresstelle. Eintritt 8. Mai, evtl. später. Off. an Hotel Engel, Stans (Nidw.).



Er weiss es,

das Töpfchen auf dem # fehlt noch...
aber mit

TON-Würze

erzielt der erfahrene Meister höchste Geschmacksvollendung seiner Speisen. Beziehen Sie TON-Würze in den vorliegenden Korbfässchen.

Haco-Gesellschaft A.G., Gümligen b. Bern



Man nehme-

das war früher sehr einfach — heute muß sich die Hausfrau schon überlegen, ob sie beispielsweise von den zugeeilten Eiern eines verwenden will. Das ist richtig so, denn unsere kostbarsten Werte sind die Nahrungsmittel. Deshalb sollten auch kleine Mengen Eier — schon 1 oder 2 Stück — lieber einige Zeit in

Garantol

eingelegt, als sofort verbraucht werden. In Apotheken und Drogerien erhältlich. Paket 60 Rp.: Doppelpackung Fr. 1.—.

Couponfreie Waschmittel

Ersatzwaschmittel „K 11“

Bleichsoda offen oder in Paketen

BEKO-Spülmittel offen oder in Paketen

Seifen- u. Waschmittel nach Coupons

KELLER & CIE, KONOLFINGEN
Chemische und Seifenfabrik Stalden



Für die Schweiz: PRODUITS BELLARDI S.A., BERNE



Hochgewächse

feinster Qualität,
ausgiebig, aromatisch,
billig und gut

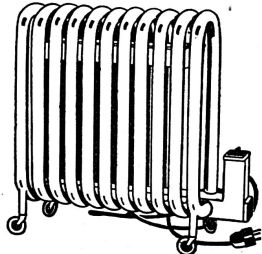
Über 25 Jahre Fachkenntnis im Einkauf,
Rösten und Mischen

Offerten durch:

Kolanda-Kaffeegroßrösterei, Basel 19 Badenstr. 10

Generalvertretung für die Schweiz: Risi-Nahrungsmittelfabrik A.-G., Basel 19

Mustermesse Basel, Halle III, Stand No. 2044



„Die ölgefüllten

FORSTER Elektro - Stahlradiatoren

stehen in hygienischer Beziehung — milde Strahlung, glatte, reinigungsfähige Heiße, mäßige Oberflächentemperatur — an erster Stelle.“

So schreibt Dipl.-Ing. ETH Hermann Meier in der „Schweizer Hotel-Revue“ No. 44 vom 30. Okt. 1941.

Verkauf durch konsolidierte Elektro-Installationsfirmen oder durch den Fabrikanten.

Aktiengesellschaft Hermann Forster, Arbon, Telefon 183

Diese Radiatoren können an der Schweizer Mustermesse in Basel Halle V, Stand No. 1289, besichtigt werden.



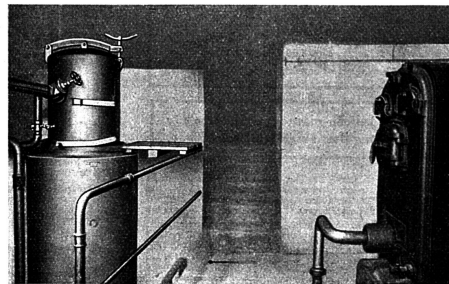
Senden Sie Ihre Teppiche
→ Zum Waschen und Reparieren ←
INS
FACHGESCHÄFT FÜR TEPPICH-PFLEGE
E. ZÜRCHER IN SPEICHER.
— Tel. 94205 —

Sie werden sich freuen über die
schöne und prompte Ausführung
Ihrer Aufträge.

Gut heizen und doch Sparen

mit dem

HOLZGAS-GENERATOR



der Firma

SOCIÉTÉ ANONYME
DES
GÉNÉRATEURS

SAG
LAUSANNE

AKTIENGESELLSCHAFT
FÜR
GENERATOREN

4, Rue du Lion d'or, LAUSANNE, Telefon 38413

Offiz. geprüft vom Schweiz. Verein von Dampfkesselbesitzern, Zürich, und vom Schweiz. Waldbirtschaftsverband. Zahlreiche Referenzen.

Verlangen Sie Prospekte oder unverbindlichen Vertreterbesuch

MUSTERMESSE, HALLE VI, STAND No. 1600

Zu verkaufen

an bestbekanntem Fremdenplatz des Berner Oberlandes,
an grosser Durchgangsstrasse gelegene

Hotel-Liegenschaft

in bestem Zustande, ca. 50 Betten in 2 Gebäuden, grosser Umschwung, Scheune, Garage mit Boxen, Park, Gemüsegarten. Für jüngere Fachleute sicheres Auskommen. Offert. unter Chiffre B. O. 2961 an die Hotel-Revue, Basel 2.



COMPAGNIE VITICOLE CORTAILLOD

BLANC: CLOS DE LA REINE BERTHE

CHAMBLEAU

ROUGE: VIGNE DU DIABLE

Durch jede gute Weinhandlung

GESUCHT

für Sommersaison in Hotel mit 70 Betten (Eintritt Ende Mai)

Zimmermädchen

1 Saaltöchter

1 Restauranttochter mit Bar-

kenntnissen

1 Hausbursche

1 Küchenbursche

ferner ab Anfang Juli

1 Pâtissier

Offerten an Hotel Niederschlacht Braunwald (Glarus).

Stadthotel sucht in Jahresstellen:

Buffetdame (jüngere)
Buffet-Lehrtochter
Lingère-Stopferin
Serviertochter

Gefl. Offerten unter Chiffre B.N. 2939 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

SARDINEN UND THON

Preisliste verlangen.

L. Ciparisso, Zürich, Hofwiesenstrasse 89, Tel. 60094

Zu verkaufen (evtl. zu verpachten) das

Hotel Bahnhof

(40 Betten) mit Restauration und grossem Saal, in DAVOS-PLATZ

gegenüber der Bahnstation gelegen. Offerten unter Chiffre OFR 3416 D an Orell Füssli-Annoncen, Davos.

Per sofort mit Vorkaufsrecht zu übergeben

HOTEL-PENSION IN LUGANO

30 Betten, prächtige Lage, gute Kundschaft. Gefl. Offerten unter Chiffre H. P. 2968 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Zu kaufen gesucht, Occasion, elektr.

Glacemaschine

mit 2-4 Konservatoren. Detailofferten an Hotel Europe, Interlaken.

Gesucht ein grosser

Occasion-Fischkasten

mit Glasscheiben und Brauser. Komplet, in gutem Zustande. — Offerten an Postfach 68, Grindelwald.

Important établissement de la Suisse Romande, comprenant hôtel de luxe et exploitations annexes, cherche pour entrée à convenir un

Contrôleur

Préférence sera donnée à personne énergique, possédant des qualités d'organisation, capable d'assurer les contrôles, rendements, etc. dans les différents départements. Faire offres détaillées avec prétentions sous chiffre J.E. 2980 à la Revue Suisse des Hôtels à Bile 2.

On se souvient plus longtemps de la qualité que du prix. Achetez vos bons vins rouges chez

BLANK & Co. Vevey

la maison des vins rouges fins.

GETROCKNETE

STEINPILZE

Ernte 1943, schöne, gesunde Ware per kg Fr. 30.—, offieren

RAVASIO & CO., CHUR
Telephon 21515

Spanische Aprikosen

halbe Früchte, natur-süß, in la Qualität. Kisten à 16 Büchsen à je 3 kg zu Fr. 2.20 pro kg, franko Empfangstation, exkl. Wust. Couponfrei. Ernst Alder, Import, Zürich-Wollishofen.

Zu verpachten

Kleineres Hotel

mit Restaurant, Teasroom und Confiserie an Sommer- u. Winterkurort im Berner Oberland. Interessenten erhalten nähere Auskunft unter T 7362 Y durch Publicitas Bern.

Zu verkaufen modern eingerichtetes

HOTEL

100 Betten, an bekanntem Kurort der Ostschweiz. Sommer- und Winterbetrieb. Geschützte, ruhige Lage, auch als Ferienheim geeignet. Grosser Umschwung. Sehr günstige Uebernahmebedingungen. Gute Kapitalanlage. Auskunft unter Chiffre K. O. 2964 der Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.